

DIALOG

SÄCHSISCHER LANDTAG
DER PRÄSIDENT  DRESDNER GESPRÄCHSKREISE
IM STÄNDEHAUS



Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus
Fachtagung »Sächsische Landtagsgeschichte
im Vergleich« am 28. März 2012

**Die Schriftenreihe »DIALOG«
dokumentiert die »Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus«.**

Folgende Dokumentationen sind bereits erschienen:

- Heft 1: »Amerika und Europa – Folgt der Finanzkrise die Staatskrise?« am 18. Januar 2011
- Heft 2: »Parteiendemokratie in Deutschland – Gesicht und Substanz des politischen Personals« am 19. Juni 2012
- Heft 3: »Identität und Föderalität: Europas Wege aus der Krise« am 5. Juni 2012 im Plenarsaal



Die einzelnen Hefte können bei Interesse kostenfrei unter www.landtag.sachsen.de oder per Post bestellt werden, soweit sie noch nicht vergriffen sind. In der Bibliothek des Sächsischen Landtags stehen sie ebenfalls zur Ansicht zur Verfügung.

DIALOG



Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus
Fachtagung »Sächsische Landtagsgeschichte
im Vergleich« am 28. März 2012

Herausgegeben vom Sächsischen Landtag

Inhalt

Begrüßung zur Konferenz

»Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich« durch Dr. Matthias Rößler, Präsident des Sächsischen Landtags 6

Grußwort

von Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst 8

Vorträge

Zur Landtagsgeschichte in Baden-Württemberg: Anfänge der politischen Partizipation in Württemberg von Dr. Peter Rückert 10

Landtagsforschung in Bayern: Stand und Probleme von Prof. Dr. Alois Schmid 16

Landtagsgeschichte in Hessen von Jochen Lengemann, Präsident des Hessischen Landtags a. D. 20

Quellen zur sächsischen Landtagsgeschichte von Dr. Guntram Martin 30

Die mittelalterlichen Anfänge der sächsischen Landtage von Prof. Dr. Uwe Israel 34

Sächsische Landtage von der Frühen Neuzeit bis heute von Prof. Dr. Josef Matzerath 38

Schlusswort zum Empfang durch Dr. Matthias Rößler 42

Impressum:

Herausgeber: Sächsischer Landtag,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
V.i.S.d.P.: Hans-Peter Maier, Sächsischer Landtag
Redaktion: Falk Hentschel, Sächsischer Landtag
Fotos: Frank Höhler, Th. Schlorke (Titel), S. Giersch (U4)
Gestaltung, Satz: www.oe-grafik.de
Druck: Lößnitz-Druck GmbH

Diese Publikation wird vom Sächsischen Landtag im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe erfolgt kostenfrei. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist unzulässig. Ebenso die entgeltliche Weitergabe der Publikation.



Begrüßung zur Konferenz »Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich« durch Dr. Matthias Rößler, Präsident des Sächsischen Landtags

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie im Dresdner Ständehaus recht herzlich zur Konferenz »Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich«. Das Gebäude, in dem wir uns befinden, wurde von 1901 bis 1907 als Sitz des damaligen Landtages erbaut. Wir tagen daher an einem historischen Ort der sächsischen Landtagsgeschichte.

Wie in vielen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation reicht auch die Geschichte der sächsischen Landtage bis ins Mittelalter zurück. Im Jahre 1438 regierten Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. gemeinsam das Land des Hauses Wettin. Diese beiden Herrscher waren Brüder und hatten nach den aufwändigen Hussitenkriegen das Erbe ihres Vaters angetreten. Um Steuern zu erheben, versammelten sie in Leipzig alle Mächtigen ihres Herrschaftsbereichs.

Von den Prälaten der Kirche, von den weltlichen Grafen und Herren, von den ritterlichen Vasallen und von den Städten erhielten Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. auch das Geld, das sie dringend benötigten. Allerdings mussten sie im Gegenzug gestatten, dass die Mächtigen ihrer Herrschaft sich zu einem Landtag zusammenschlossen. Das geschah in der so genannten Leipziger Einung, die heute als Beginn der sächsischen Landtagsgeschichte gilt.

Mit Bezug auf dieses Datum wird der Sächsische Landtag im nächsten Jahre bereits 575 Jahre bestehen. Der Landtag ist daher hundert Jahre älter als die Sächsische Staatskapelle, deren 450jähriges Jubiläum 1998 gefeiert wurde.

Als der Landtag bereits 100 Jahre bestand, schuf Kurfürst Moritz im Jahre 1548 die Dresdner Hofkapelle und begründete damit eine bedeutende Musiktradition. Bis heute ist die Sächsische Staatskapelle Dresden eines der führenden und traditionsreichsten Orchester der Welt.

Aber auch die sächsischen Landtage waren über mittlerweile fast sechs Jahrhunderte hinweg ungewöhnlich erfolgreich. Sachsen hat

eine ganz besonders intensive Geschichte parlamentarischer Mitwirkung vorzuweisen. Das gilt nicht nur für die Phasen, in denen die Landtage des Alten Reiches allgemein stark waren. Sachsen hatte auch zu den Zeiten einflussreiche Ständeversammlungen, als andernorts der Einfluss der ständisch-parlamentarischen Körperschaften sank.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg verloren beispielsweise Brandenburgs Landstände an politischer Bedeutung. Im Kurfürstentum Sachsen dagegen blieben die Landtage einflussreich. Als im Königreich Sachsen im Jahre 1831 eine Verfassung erlassen wurde, befasste sich diese Konstitution zu zwei Dritteln mit dem neuen Zweikammerparlament. Der neue Landtag erhielt mehr Rechte als die frühneuzeitliche Ständeversammlung.

Mit der Weimarer Republik wurde der Freistaat Sachsen erstmals eine parlamentarische Demokratie. Allerdings haben im 20. Jahrhundert zwei Diktaturen die sächsischen Landesparlamente entmachtet und abgeschafft.

Seit der Friedlichen Revolution von 1989/90 setzen wir die Geschichte der sächsischen Landtage wieder fort und für Sachsen hat eine neue und sehr erfolgreiche Epoche begonnen. Es ist eine weithin blühende Landschaft mit einer innerhalb Mitteleuropas hohen Lebensqualität. Heute ist es an der Zeit, sich auch der gesamten Geschichte der sächsischen Landtage wieder bewusst zu werden. Denn es handelt sich um ein wichtiges Feld der sächsischen Geschichte, das noch weit mehr Beachtung verdient, als es bislang gefunden hat.

In der Geschichte der sächsischen Landtage und des Parlamentarismus in Sachsen liegt eine besondere politische Bedeutung für die sächsische Identität. Seit der Freistaat Sachsen 1990 wieder in die Geschichte zurückgekehrt ist, geht das staatliche Selbstverständnis Hand in Hand mit dem des sächsischen Parlaments.

Der heutige Landtag hat seit seiner ersten Wahlperiode Wert darauf gelegt, dass die Geschichte seiner Vorgänger wieder bekanntgemacht wird. Das war nach über einem halben Jahrhundert nationalsozialisti-



scher und kommunistischer Diktatur eine große Herausforderung. Wir glauben, dass wir diese Aufgabe im Vergleich zu den anderen Landesparlamenten der neuen Bundesländer bereits mit einem beachtlichen Niveau und einigem Erfolg in Angriff genommen haben.

Es gab in den Räumen des Sächsischen Landtags bereits zwei Ausstellungen zu seiner Geschichte. Der Landtagskurier druckt, seit es ihn gibt, eine Kolumne zur Landtagsgeschichte. Eine eigene Publikations-

reihe, die »Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte« befasst sich in mehreren Bänden mit einzelnen Epochen der Landtagshistorie. Wir haben auch begonnen, die Mitglieder der Landtage zu erfassen, und konnten diese bereits von 1763 bis 1952 in zwei Bänden der Öffentlichkeit vorstellen.

Es gibt auch einen Atlas mit mehr als 50 Karten zum Wahlrecht der sächsischen Landtage von 1831 bis 1952.

Dennoch, die Forschungen der letzten 20 Jahre konnten nicht eine Landtagsgeschichte von mehr als einem halben Jahrtausend nacharbeiten. Es bleibt weiterhin ein hoher Forschungsbedarf. Der Sächsische Landtag möchte deshalb als Vergleichspunkt für die Arbeiten zu seiner Geschichte die seit langem etablierten Forschungen aus den alten Bundesländern heranziehen.

Die parlamentarische Tradition in Sachsen ist ein starker und dynamischer Strang der sächsischen Geschichte, der es verdient, im Vergleich zu entsprechenden Entwicklungen und Institutionen in anderen deutschen Ländern erforscht und ausgewertet zu werden.

Besonders Baden-Württemberg, Bayern und Hessen haben seit Jahrzehnten Standards für die Erforschung von Landtagsgeschichte gesetzt. Die heutige Konferenz beginnt deshalb mit einem Überblick, was über die Geschichte der Landtage dieser Bundesländer bekannt ist. Der zweite Teil wird dann danach fragen, was wir von der Geschichte der sächsischen Landtage wissen.

Ich danke Ihnen und erteile Frau Staatsministerin Sabine von Schorlemer das Wort.

Grußwort von Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst begrüße ich Sie, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der wissenschaftlichen Konferenz »Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich« herzlich im Ständehaus zu Dresden.

Sie hätten sich keinen geeigneteren Tagungsort aussuchen können, denn dieses in den Jahren 1901 bis 1907 von Paul Wallot errichtete Gebäude war immerhin von Oktober 1907 bis zum Februar 1933 eine Heimstatt des sächsischen Parlamentarismus, bevor die Nationalsozialisten die Macht ergriffen.

Auch wenn das im Zweiten Weltkrieg zerstörte und danach wieder aufgebaute Gebäude eine ganze Reihe vorwiegend kultureller Nutzungen erfahren hat und heute das Oberlandesgericht Dresden und das Sächsische Landesamt für Denkmalpflege hier untergebracht sind, so ist die Ausrichtung einer solchen Veranstaltung umso mehr Ausdruck einer auf Traditionslinien bedachten Geschichtsbewusstheit des Sächsischen Landtags und der interessierten Öffentlichkeit in Sachsen.

Sachsen hat ja bekanntlich eine ungewöhnlich lange und dichte Geschichte parlamentarischer Mitwirkung, die auch in Epochen zurückreicht, in denen in anderen Ländern – wie etwa im 17. Jahrhundert – der Einfluss ständisch-parlamentarischer Körperschaften zurückging.

Die eigentliche Konstituierung sächsischer Parlamentsgeschichte reicht freilich noch weiter zurück, fast 575 Jahre, denn schon 1438 verpflichteten sich die Landstände der Wettiner, seinerzeit in Leipzig, dem Landesherrn nur gemeinsam gegenüberzutreten.

Mit der Verfassung von 1831 wurden frühere, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herrührende ständische Vertretungsformen abgelöst, ein moderner sächsischer Konstitutionalismus entstand – im Vergleich

zu anderen deutschen Staaten setzen sich allgemeine und gleiche Bürgerrechte jedoch eher zögerlich durch.

Die wechselvolle Entwicklung früherer Jahrhunderte war noch weit entfernt von der parlamentarischen Demokratie heutiger Prägung.

Der aus zwei Kammern bestehende konstitutionelle Landtag hatte in Sachsen keine besonders starke Stellung gegenüber der königlichen Regierungsgewalt, war eher eine Art Petitionsorgan.

Tatsächliche Souveränität erlangte der Landtag erst nach der Abschaffung der Monarchie 1918/19, war als Volksvertretung nunmehr gesetzgebende Gewalt und hatte das Recht, die Regierung zu berufen.

Wie gesagt, erfuhr das Landesparlament durch die »Gleichschaltung« nach der nationalsozialistischen Machtübernahme ein gewaltsames Ende.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es für den Sächsischen Landtag nur ein kurzes Intermezzo – allerdings unter sowjetischer Besatzung. Bereits 1952 wurde ihm durch die Abschaffung der Länder in der DDR ein jähes Ende bereitet.

Nach friedlicher Revolution und Wiedervereinigung trat der heutige Sächsische Landtag zum ersten Mal am 27. Oktober 1990 als Landesparlament in der Bundesrepublik Deutschland zusammen – damals in der Dreikönigskirche.

Das Wissen über diese – zugegebenermaßen sehr gerafften – Grundlinien der sächsischen Parlamentsgeschichte kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Geschichte über die Jahrhunderte noch unzureichend erforscht geblieben ist.

Die vergleichende Perspektive ist das Ziel ihrer Tagung, wenn Gesichtspunkte der Entwicklung in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen mit ungleich weiter fortgeschrittenen Forschungsständen eingebracht werden und Sie hier aus geschichtswissenschaftlicher und archivfachlicher Sicht zur sächsischen Landtagsgeschichte tagen werden.



Es hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich Bemühungen gegeben, die Geschichte politischer Institutionen in Sachsen in ihrem historischen Kontext zu erforschen und der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Am Lehrstuhl für Neuere Geschichte der Technischen Universität Dresden hat Herr Professor Matzerath beständig zur sächsischen Parlamentsgeschichte geforscht und Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte publiziert. Ich denke zum Beispiel auch an einen Sammelband über »Sächsische Ministerpräsidenten im Zeitalter der Extreme« (Schmeitzner/Wagner 2006). Als aufmerksamer Leser des »Landtagskuriers« kann man dank der Arbeiten Professor Matzeraths auch als »Laie« immer wieder interessante Einblicke in Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte erhalten. Ich freue mich, dass diese Sondierungen nun in ein Forschungsprojekt münden, das am Institut für Geschichte

der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden angesiedelt ist. Mein Haus fördert diese Vorarbeiten zur Erforschung der Geschichte der Sächsischen Landtage, die die Erfassung von relevanten Quellenbeständen und das Einpflegen in eine Datenbank umfassen. Dies geschieht, um ein größeres Projekt vorzubereiten.

Es ist zu begrüßen, dass im Rahmen eines solchen Forschungsvorhabens, an dem neben der TU Dresden, dem Sächsischen Landtag und dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde auch das Hauptstaatsarchiv Dresden beteiligt ist, ein ganzer Verbund tätig wird und Dissertationen entstehen werden. Hier erwarten wir auch eine Stimulierung weiterer Forschungen und Drittmittelinwerbungen auf der Basis der erschlossenen Bestände und Recherchen.

Meine Damen und Herren, als 1951 in Bonn die »Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien« begründet wurde, diente diese seinerzeit dem Zweck, »Grundlagenforschung zur demokratischen Entwicklung in Deutschland« zu liefern. Ja, die Arbeit dieser Kommission sollte zur »Fundierung der gerade neu geschaffenen parlamentarischen Staats- und Gesellschaftsordnung« beitragen.

Ich denke, dass die in Aussicht stehenden Forschungen zu Sachsen, die hier in einem regionalen Netzwerk entstehen, von einem ähnlichen Ansatz her motiviert sind, das historische Selbstbewusstsein der demokratischen Kultur im Freistaat Sachsen zu stärken.

Das Wissen um die Geschichte des Parlamentarismus ist auch ein Stück demokratisch gefestigter Identität unseres Gemeinwesens, welches sich mit einem gewissen Stolz der Entstehung von Volkssouveränität und politischer Mitbestimmung entsinnt.

Der Konferenz und den in ihrem Zusammenhang entstehenden weiteren wissenschaftlichen Vorhaben wünsche ich ertragreiche Diskussionen und neue Forschungsansätze.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

»Zur Landtagsgeschichte in Baden-Württemberg: Anfänge der politischen Partizipation in Württemberg« Vortrag von Dr. Peter Rückert

Landtagsgeschichte, ihre Erforschung und Darstellung werden in Baden-Württemberg groß geschrieben, und dies hat hier bereits auch gute Tradition. Im Folgenden möchte ich Ihnen daher zunächst einen kurzen Überblick über diese Tradition und ihren politischen Stellenwert bieten, bevor wir mit einem Blick auf die Überlieferung der Landtagsgeschichte zu deren Anfängen überleiten wollen. Diese Anfänge der »politischen Partizipation« breiterer Bevölkerungsschichten führen im deutschen Südwesten zurück bis ins 15. Jahrhundert. Sie stehen zur Zeit nicht nur im besonderen Fokus der historischen Forschung, sondern können auch als chronologischer Ansatzpunkt unserer Tagungsthematik zu den sich anschließenden Vorträgen hinführen und der gemeinsamen Diskussion eine Vergleichsbasis schaffen.

1. Zum Forschungsstand

Doch zunächst zur Erforschung der Landtagsgeschichte in Baden-Württemberg: Hierzu gilt vorab zu bedenken, dass unser Bindestrich-Bundesland von 1952 aus einer Reihe historischer Territorien zusammengefügt ist, deren beide namengebende damals freilich die bedeutendsten waren. Neben Baden und Württemberg spielten hier die Herrschaften der Kurpfalz, der Fürsten von Hohenlohe sowie die vorderösterreichischen Gebiete der Habsburger die historischen und geographischen Hauptrollen. Alle diese Territorien hatten zumindest bis zur politischen Neugliederung im deutschen Südwesten 1806 auch ihre eigene landständische Geschichte von jeweils unterschiedlicher Bedeutung und Tradition. Unterschiedlich intensiv wurde diese dann auch erforscht und dargestellt. Die Landtagsgeschichte von Württemberg tritt hierbei sicher deutlich hervor und soll deshalb im Fokus meiner folgenden Ausführungen stehen und beispielhaft näher betrachtet werden.

Die Geschichte der württembergischen Landstände und Landtage hat seit Langem besondere Beachtung in der Landesgeschichtsschreibung und darüber hinaus in der deutschen Verfassungsgeschichte gefunden. Das liegt zunächst in der kaum gebrochenen landständischen Tradition begründet, die sich hier von den frühen Landtagen des Spätmittelalters bis zum demokratischen Parlament der Neuzeit durchziehen lässt. Daneben sorgt eine umfangreiche und gut erschlossene schriftliche Überlieferung dafür, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Landtagsgeschichte in Württemberg anhaltende Attraktivität für die Forschung besitzt.

Die frühen, groß angelegten Editionsprojekte der Landtagsakten stehen dafür, ebenso wie das grundlegende Werk von Walter Grube zum Stuttgarter Landtag 1457–1957, das anlässlich des 500-jährigen Landtagsjubiläums von 1957 den Forschungsstand umfassend definierte und noch heute bestimmt: Auf Beschluss des Landtags sollten hier – noch im Schatten des 2. Weltkriegs und der NS-Diktatur – die parlamentarischen Traditionen in der Entwicklung der »Beziehungen von Volk und Staat« dargestellt werden, wie es der Landtagspräsident Dr. Neinhaus damals formulierte. Der Landtag stellte der Kommission für geschichtliche Landeskunde zusätzliche Mittel für die Publikation bereit, und Oberarchivar Grube wurde für die Dauer der Bearbeitung von den archivischen Dienstgeschäften befreit – eine ganz außergewöhnliche dienstliche Option, die den politischen Stellenwert von Grubes grundlegender Auftragsarbeit erfassen lässt. Wie hat sich auch das Berufsbild des Archivars seither verändert! Daran anschließend haben während der letzten 50 Jahre weitere historische Arbeiten die jüngere Landtags- und Parlamentsgeschichte in Baden-Württemberg dann vor allem prosopographisch aufgearbeitet.



Von besonderer Bedeutung für die Darstellung der württembergischen Landtagsgeschichte sind ihre Jubiläen geworden, ebenso wie diejenigen des Bundeslandes Baden-Württemberg. Besonders aus Anlass des 30-jährigen und 50-jährigen Bestehens des Landes 1982 und 2002 wurden Ausstellungen präsentiert und Publikationen zur Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg vorgelegt, die auch Überblicke über die landständische Geschichte der einzelnen südwestdeutschen Territorien bieten und ihre herausragenden Persönlichkeiten würdigen.

Das letzte, große 550-jährige Jubiläum des württembergischen Landtags 2007 sollte auf Anregung des Landtags dann seine wissenschaftliche Aufarbeitung mit einer großen Ausstellung im Landtagsgebäude und einem aufwändigen Begleitband mit Internetpräsentation finden. In enger Kooperation zwischen Landtag und Landesarchiv wurde hier ein pointierter Schwerpunkt in der Frühzeit, bei den spätmittelalterlichen Anfängen der württembergischen Landstände, gesucht. Gleichzeitig war der sozial- und verfassungsgeschichtliche Bogen bis zur Aktualität zu spannen, sodass streiflichtartige Einblicke in die landständische Geschichte auch deren Entwicklung verfolgen lassen konnten.

Unter dem Titel »Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007« wurde die Ausstellung von einem großen öffentlichen Interesse begleitet und anschließend unter anderem auch in der Landesvertretung Baden-Württembergs in Berlin gezeigt. Eine wiederum im Landtag mit organisierte, wissenschaftliche Tagung hinterfragte damals gerade die parlamentarischen Traditionen aus sozial- und verfassungsgeschichtlicher Perspektive wie im territorialen

Vergleich, unter anderem auch mit Sachsen. Der Tagungsband »Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten« von 2010 unterstreicht in seinen aktuell wegweisenden Beiträgen das Fragezeichen hinter den politisch gern gesuchten Kontinuitäten und betont die Besonderheiten und Brüche der jeweiligen historischen Entwicklungen. Wir kommen darauf zurück.

2. Zur Überlieferung

Doch zunächst noch ein kurzer Blick auf die einschlägige Überlieferung: Grundlage für die historische Beschäftigung mit der landständischen Geschichte Württembergs bietet das Landständische Archiv, das im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt wird und hier eine eigene Beständegruppe (L-Bestände) bildet. Das Landständische Archiv enthält das Schriftgut der altwürttembergischen Landschaft (vom 15. Jahrhundert bis 1805), der Stände des Königreichs Württemberg (1815 bis 1918) sowie des württembergischen Landtags der Weimarer Zeit (1919 bis 1933). Trotz Verlusten im Zweiten Weltkrieg ist es eines der größten und inhaltsreichsten historischen Parlamentsarchive in Deutschland.

Das Archiv hieß in altwürttembergischer Zeit (bis 1805) Landschaftliches Archiv, während des Königreichs Ständisches Archiv und von 1919 bis 1933 Landtagsarchiv. Der Inhalt spiegelt die Entwicklung, die Rechte und die Tätigkeit der ständischen und parlamentarischen Vertretung und ihrer Organe wieder. Das ehemalige landschaftliche Archiv, das mit 300 lfd. Regalmetern den größten Teil ausmacht, enthält vor allem die verschiedenen Privilegien der Stände, die Protokolle und Berichte über die Tagungen, die Korrespondenzen mit dem Landesherrn und dem Geheimen Rat einerseits und mit den Mitgliedsständen, den Stadt- und Amtskörperschaften andererseits sowie Rechnungsbände und Akten über den Steuereinzug und die Steuerverwaltung. Die Akten und Rechnungsreihen setzen in ihrer Masse in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, aber Einzelstücke, vor allem Urkunden, gibt es auch aus den Jahrzehnten zuvor, die frühesten aus dem 15. Jahrhundert.

Die sogenannte Materienregistratur (Bestand L 6), welche die laufende Registratur der Landschaftsverwaltung umfasst, stellt den zentralen und umfangreichsten Teil des ehemaligen landschaftlichen Archivs dar. Dabei handelt es sich um eine systematisch gegliederte Registratur, die um die Wende zum 18. Jahrhundert in Form von Handakten entstand und sich zunehmend weiterentwickelte und selbstständigte. Sie ergänzte zunächst die chronologisch angelegten Protokollserien und wurde im Unterschied dazu nach »Materien« (Sachbetreffen) geordnet.

Nach der Auflösung des Landtages durch die Nationalsozialisten zu Ende des Jahres 1933 existierte die Landtagsverwaltung noch einige Jahre weiter und beaufsichtigte die Gebäude, die Bibliothek und das Archiv. 1938 wurde das Landtagsarchiv der Württembergischen Archivdirektion unterstellt und dem Staatsarchiv als Bestandteil eingegliedert. Es bleibt jedoch aus Raumgründen zunächst am bisherigen Lagerort, im ständischen Kanzleigebäude im Herzen von Stuttgart. Dort wurden im Februar 1944 durch den Bombenkrieg mit dem Gebäude auch die Archivalien des Landtags zu einem großen Teil zerstört. Trotz dieser Verluste weist das Landständische Archiv jedoch noch immer einen Umfang von 372 lfd. Regalmetern auf.

Mit großangelegten, aufwändigen Restaurierungsprojekten ist die Landesarchivverwaltung gerade dabei, einen wesentlichen Teil der beschädigten Aktenüberlieferung vor allem aus dem frühen 20. Jahrhundert wieder nutzbar zu machen. Die Forschung zur Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus darf diese zentralen Quellen demnächst mit Spannung erwarten, sodass die Beschäftigung mit der jüngeren Landtagsgeschichte in Baden-Württemberg sicher neue Anregung erhält.

3. Anfänge der politischen Partizipation in Württemberg

In den letzten Jahren hat sich hier der Forschungsschwerpunkt, wie gesagt, vor allem in Hinblick auf die Anfänge der politischen Partizipation verdichtet. Hierfür ist auch die breite Aufbereitung des altwürttembergischen Archivs mit digitalen Präsentationen im Internet grundlegend. Die zeitgenössischen Schriftzeugnisse dokumentieren freilich zunächst das herrschaftliche Umfeld der Grafen von Württemberg und damit auch die Perspektive der Herrschaft. Gestatten Sie mir daher, die historischen Kontexte in der Sprache der Quellen kurz vor Augen zu führen, die diese breitere politische Partizipation gerade in Württemberg greifen lassen. Sie führen uns zurück in das Jahr 1457, als wir das erste Mal von Versammlungen der Landstände, von Landtagen in der Grafschaft Württemberg erfahren.

Württemberg war damals ein geteiltes Land: Seit 15 Jahren hatten die Grafenbrüder Ludwig und Ulrich von Württemberg die Herrschaft in zwei Territorien getrennt: Ludwig residierte in Urach, Ulrich in der alten Familienresidenz Stuttgart. Als Ludwig 1450 starb, entbrannte bald ein heftiger Streit über die Vormundschaft seiner Söhne, Ludwig den Jüngeren und Eberhard, später genannt der mit dem Bart. Die beiden großen Kontrahenten waren ihre Onkel: Graf Ulrich von Württemberg-Stuttgart, genannt der Vielgeliebte, als Bruder des Vaters, und Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, genannt der Siegreiche, als Bruder der Mutter,

Mechthild von der Pfalz. Ihr Streit um die Vormundschaft und damit die Regierung in Württemberg-Urach spitzte sich im Frühjahr 1457 dramatisch zu; dazwischen standen die Uracher Räte und die Kindsmutter Mechthild. Diese wollten Land und Herrschaft für die jungen, unmündigen Prinzen erhalten.

Die Absichten der beiden Onkel waren ebenso klar: Ulrich ging es darum, Württemberg beieinanderzuhalten, das geteilte Land nicht vollends auseinanderbrechen zu lassen, seinem Haus und seinen Söhnen hier die Herrschaft zu erhalten. Friedrich von der Pfalz wiederum sah jetzt die große Chance zuzugreifen, um seine Macht auch auf das herrenlose Stück Württemberg auszudehnen und damit seine Vorrangstellung im deutschen Südwesten wesentlich auszubauen.

Nun stand der Krieg vor der Tür: Der mächtige Pfalzgraf hatte bereits gerüstet und Verbündete gefunden, Ulrich der Vielgeliebte war in großer Not und die Uracher Räte lavierten hin und her. In dieser bedrängenden Situation griff Ulrich zu einem damals durchaus unkonventionellen Mittel: Er forderte bei den Seinen Unterstützung und Solidarität, Solidarität ausgerechnet von jenen, die normalerweise eben nicht groß gefragt worden waren: von den Untertanen, von »Land und Leuten«, wie es heißt, von der sogenannten »Landschaft«, den bürgerlichen Vertretern der württembergischen Städte und Ämter. Sie sollten nicht nur Kriegstruppen stellen und die Aufrüstung bezahlen, vor allem sollten sie in beiden Landesteilen für die gemeinsame württembergische Sache gewonnen werden.

Im Juli 1457 ließ Ulrich also Vertreter seiner Ritterschaft und Landschaft in Stuttgart versammeln, um im Angesicht des Krieges die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Hatte er selbst zuvor bereits an die Uracher Ritterschaft und Landschaft appelliert, um ihre Solidarität mit der Herrschaft Württemberg einzufordern, so war die Sache nun an der sogenannten »Ehrbarkeit« selbst, eben diesen Vertretern der beiden Landschaften in Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Urach. Unter dem Siegel der Stadt Stuttgart wird eine dringliche Aufforderung zur gemeinsamen Hilfsaktion aller Württemberger gegen den schlimmen Pfalzgrafen auf den Weg gebracht, der »wider gott, ere und recht« das Land Württemberg und seine angestammte Herrschaft mit Krieg überziehen wolle. Die Uracher sollten doch bedenken, wie sie »ains stammens und namen« seien, wie sie mit Sippschaft und Verwandtschaft einander von jeher verbunden seien und wie ihre Hilfe und Beistand immer gegenseitig sein sollten.

Diese Unterstützung seines Landtags kann Graf Ulrich tatsächlich helfen: Die versammelten Ritter und »ehrbaren Männer« bringen die finanziellen und personellen Mittel auf, um den notwendigen militärischen Spielraum zu gestalten, und – was vielleicht noch wichtiger ist –



ihre Identifikation mit Haus und Herrschaft Württemberg motiviert auch die Vertreter von Württemberg-Urach zur Unterstützung. Man hört Ulrich förmlich aufatmen: »Fügte got der allmechtig, das sölich sachen überstanden und abgelegt würden«, dann wolle er keinen Zweifel daran lassen, zukünftig mit dem Rat der Ritterschaft, der Prälaten und der Landschaft zu regieren.

Die anwesenden Ritter und ehrbaren Herren freuten sich: Für ihr »Leib und Leben«, das sie für die Herrschaft Württemberg jetzt wiederum einsetzen wollten, sollten sie zukünftig politische Mitspracherechte erhalten, eine politische Mitsprache, die früher bereits etlichen Rittern im Rat der Herrschaft zuteil geworden war, eine Mitsprache, die nun

aber auch auf die Prälaten als Vertreter der Geistlichkeit und die bürgerliche »Ehrbarkeit« ausgedehnt werden sollte. Und schließlich eine Mitsprache, die – mit einem solchen Selbstbewusstsein tritt man gegenüber dem Fürsten auf – bereits früher eingebracht, sicher die momentane verzweifelte Situation des Landes hätte vermeiden lassen.

Alles sollte sich zum Guten wenden: Der Krieg gegen den Pfalzgrafen konnte in letzter Sekunde verhindert werden. Dieser zog sich für den Moment zurück, freilich ohne seine Ansprüche aufzugeben. Graf Ulrich konnte seine Herrschaft auch in Württemberg-Urach festigen und bekam bereits einige Monate später, im November auf dem Landtag in Leonberg, die umstrittene Vormundschaft zugesprochen. Dort wurde



auch ein Regimentsrat eingesetzt, der aus Vertretern der Ritterschaft und der Landschaft bestehen sollte und Graf Ulrich verpflichtet war. Damit war in Württemberg-Urach die politische Partizipation auch für die Vertreter der »Ehrbarkeit« institutionalisiert. In seinem eigenen Landesteil kümmerte sich Ulrich freilich kaum mehr um sein aus der Not geborenes Versprechen, seine Regierung mit einem Rat aus Ritterschaft, Prälaten und Landschaft zu belasten. Es sollte erst neuerlicher Krisensituationen bedürfen, bis die Unterstützung des Landes für die Herrschaft wieder gefragt war.

Wir haben in Württemberg also das frühe Auftreten einer politischen Vertretung des Landes und der Untertanen einer herrschaftlichen Krisensituation zu verdanken. Erst in höchster Not greift der Fürst hierauf zurück und versteht es dabei gleichzeitig, das Landesbewusstsein entscheidend für die Sache der Herrschaft einzunehmen. Politische Partizipation ist damit bereits auch als Ausdruck politischer Integration und Identifikation zu verstehen. Eine Verbundenheit seiner Bewohner mit dem Land Württemberg wird schon hier offenkundig. »Landschaft, Land und Leute« werden erstmals als gemeinsame politische Größe empfunden.

Im Übrigen ist das damalige Erscheinen landständischer Vertretungen im deutschen Südwesten nichts Außergewöhnliches; in den Nachbarterritorien können wir diese ebenfalls bald greifen; bemerkenswertere in vergleichbaren Krisensituationen der Herrschaft.

Von besonderer historischer Bedeutung ist allerdings schon der damit verknüpfte, durchschlagende Erfolg der landständischen Entwicklung in Württemberg: Der maßgebliche Einfluss der Landstände auf die Regierung kulminierte hier nämlich bereits vier Jahrzehnte später im Jahr 1498, als es den Landständen gemeinsam mit Kaiser Maximilian I. gelang, den unfähigen Herzog Eberhard II. abzusetzen und für einige Jahre ein eigenes Regiment, eine Regierung der Landstände in Württemberg zu etablieren – eine einzigartige historische Situation, geradezu ungeheuerlich in einer von Fürst und Dynastie regierten Welt. Freilich, die damit skizzierten Anfänge der politischen Partizipation in Württemberg stehen noch lange nicht für eine kontinuierliche Teilhabe und sind ohne ihre Provokation aus der herrschaftlichen Krise nicht zu verstehen. Zudem waren es allein die privilegierten Schichten aus Adel und »Ehrbarkeit«, die Mitsprache erlangten, was schon bald mit den Bauernaufständen deutlich zum Ausdruck kommen sollte.

4. Fazit

Fassen wir etwas pointiert zusammen: Die Tradition der Landtage und Landstände, mithin der politischen Mitsprache breiterer Bevölkerungskreise, verleiht der Geschichte Württembergs seit dem Spätmittelalter ein besonderes Profil. Dem entspricht die Intensität ihrer Erforschung und Darstellung, die zuletzt gerade vor dem Hintergrund größerer Jubiläen besondere Gestalt gewannen. Das Interesse der Landespolitik an der Geschichte ihres Parlaments und ihrer demokratischen Traditionen war dabei stets gesichert.

Die nächsten Jubiläen stehen bereits vor der Tür und lassen entsprechende Aufmerksamkeit erwarten: In diesem Jahr 2012 feiert das Bundesland Baden-Württemberg sein 60-jähriges Bestehen und 2014 geraten dann diejenigen Bevölkerungsschichten in den Fokus der sozialgeschichtlichen Betrachtung, die von den frühen Eliten außen vor gelassen wurden: der sogenannte »Arme Konrad«, der Aufstand der Bauern und minderbemittelten Bürger, die ihre Teilhabe an der politischen Mitsprache im Jahr 1514 erstmals auch mit Gewalt erzwingen wollten. Auch hier sollte es wieder gelingen, den vergleichenden Blick über den deutschen Südwesten hinaus jedenfalls bis nach Sachsen zu schärfen und mit den jeweiligen »Funktionseliten« auch die »armen Leute« gemeinsam zu betrachten. Ich freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit!

5. Zitierte Literatur (in Auswahl)

Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten. Hg. von Sönke Lorenz und Peter Rückert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 182), Stuttgart 2010.

Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.

Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, und des Landtags von Baden-Württemberg. Bearb. von Peter Rückert, Stuttgart 2007.

Dieter Mertens, Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Die Anfänge der Landstände in Württemberg, in: Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten. Hg. von Sönke Lorenz und Peter Rückert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 182), Stuttgart 2010, S. 91–102.

Peter Rückert, Zur Überlieferung der landständischen Geschichte in Württemberg und ihrer Darstellung, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, und des Landtags von Baden-Württemberg. Bearb. von Peter Rückert, Stuttgart 2007, S. 11–14.

Christoph Volkmar, Landesherrschaft und territoriale Funktionseliten um 1500: Württemberg und Sachsen im Vergleich, in: Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten. Hg. von Sönke Lorenz und Peter Rückert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 182), Stuttgart 2010, S. 45–62.

Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1982.

»Landtagsforschung in Bayern: Stand und Probleme« Vortrag von Prof. Dr. Alois Schmid

Die planvolle und systematische Beschäftigung mit der Geschichte des Landtages ist kein Thema der modernen Landesforschung in Bayern. Die bayerische Landesgeschichte setzt andere Schwerpunkte. Sie ist herkömmlicherweise stark am Freistaat ausgerichtet. Eine betont etatistische Betrachtungsweise lenkt den Blick in erster Linie auf die Regierung und Verwaltung des Landes. Da diese über viele Jahrhunderte hin von der Dynastie der Wittelsbacher bestimmt wurde, ist deren Geschichte das nach wie vor bevorzugte Leitthema. »Wittelsbach und Bayern« wurde über die erste große Landesausstellung im Jahre 1980 geschrieben. Die Thematik hat bis in unsere Gegenwart nichts von ihrer Attraktivität verloren, wie gerade die öffentliche Geschichtspflege im zurückliegenden Jahr 2011 noch einmal in größter Eindringlichkeit belegte. Sie war stark auf den Märchenkönig Ludwig II. (1864–1886) konzentriert und wurde von Wissenschaft, Politik und den Medien gleichermaßen getragen. Der Fachdiskurs der bayerischen Landesgeschichte ist herkömmlicherweise stark am Staat und seiner Regierung ausgerichtet.

Angesichts dieser Ausgangslage kann es eigentlich nicht verwundern, wenn von den zwei Hauptsäulen des modernen Verfassungslebens der Landtag deutlich im Schatten der Regierung verblieben ist. Im Kräfteparallelogramm von Regierung und Landtag wird eindeutig ersterer die tragende Basisfunktion zugesprochen, während letzterem höchstens eine Komplementäraufgabe zuerkannt wird. Dazu trägt auch bei, dass die wegweisenden Impulse der Landesgeschichtspflege eher von ministerieller Seite ausgehen und der Landtag sich mit einer überwachenden und kontrollierenden Rolle begnügt. Eine Initiativfunktion nimmt er in diesem Sektor kaum in Anspruch. Der Landtag konzentriert sich auf die Politik und regt selber kaum Wissenschaft an. Das ist ein bemerkenswerter Unterschied zu anderen deutschen Bundesländern. Diese Kennzeichnung gilt auch für seine Geschichte.

Der Stand

Zu deren Erforschung hat der Landtag nur vereinzelt Anstöße gegeben. Sie waren am ausgeprägtesten zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als die alte Ständeversammlung ihrer Auflösung entgegenging. Damals beauftragte sie den Franz von Krenner mit der umfassenden Aufarbeitung seiner Frühgeschichte. Dieser Archivar legte große Quellensammlungen zu den Landtagen des 15. und 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1699 vor. Ignaz von Rudhart und Max von Freyberg lieferten die zugehörigen Darstellungen nach. Freiherr Georg von Lerchenfeld ergänzte diese grundlegenden Werke mit der Druckausgabe der landesherrlichen Freiheitsbriefe. Doch konnten die geballten Aktivitäten die Auflösung der alten Landschaft im Jahre 1808 nicht verhindern. Die Wissenschaft unterlag der Politik. Dementsprechend fanden die gezielten ständischen Initiativen in der königlichen Zeit keine Fortsetzung und versandeten bald. Die Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts war betont monarchisch ausgerichtet. Sie blieb auch im 20. Jahrhundert bis in die zweite Jahrhunderthälfte unverkennbar dem Primat des Staates verpflichtet.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Bayern die Landtagsforschung wieder aufgenommen. Seit den sechziger Jahren wurde eine Reihe von Monografien mit entsprechender Thematik angefertigt. Ich muss es mir infolge der vorgegebenen Zeit versagen, auf die einzelnen Titel einzugehen und verweise auf meine Zusammenstellung.

Insgesamt ist die Forschungslage folgendermaßen zu kennzeichnen: Die Geschichte des Landtages in Bayern ist nur an den entscheidenden Wendepunkten einigermaßen zufriedenstellend aufgearbeitet. Deswegen haben die Grundwerke des früheren 19. Jahrhunderts ihre Gültigkeit bis in die Gegenwart behauptet. Gesamtdarstellungen der Thematik mit wissenschaftlichem Anspruch liegen nicht vor. Wohl hat der Landtag eine solche auf den Weg zu bringen versucht. Doch ist diese über den –freilich vielfach kritisierten– Einleitungsband von Karl Bosl 1974 nicht



hinaus gediehen. Der Parallelband für die neueste Zeit des 19. und 20. Jahrhunderts ist nie erschienen. Trotz einer breiten Fülle mehr populär, publizistisch und politisch ausgerichteter Literatur, aus der am ehesten die »Chronik« von Peter Jakob Kock (2006) hervorzuheben ist, bleibt die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas ein ausgesprochenes Desiderat. Den insgesamt wenig befriedigenden Bearbeitungsstand hat Walter Ziegler im gelungenen Forschungsüberblick 1995 deutlich gemacht.

Die Probleme

Entscheidende Defizite betreffen vor allem das Mittelalter. Die Anfänge des Landtages in Bayern führen ins agilolfingische Frühmittelalter zurück. Nach einer Unterbrechung in der Karolingerzeit lebte die Tradition im 10. Jahrhundert wieder auf. Sie wurde im 11. und 12. Jahrhundert unter den Welfenherzögen zu einer ersten Blüte geführt. Auf diesen ersten Abschnitt der »Landtage älterer Ordnung« bis 1244 folgten unter den frühen Wittelsbachern die »Landtage neuer Ordnung«, die mit der »Ottonischen Handveste« von 1311 eine Neuausrichtung erfuhren. Dieses zukunftsweisende Landesgrundgesetz verteilte die Zuständigkeiten in der Landesregierung auf mehrere Gruppierungen. Die Ausbildung praktikabler Verfahrensweisen in einem Dreikurienschema erfolgte im Wesentlichen im Verlauf des 15. Jahrhunderts. Insgesamt fand die Entwicklung des Mittelalters bislang viel zu wenig Beachtung. Sie ist in

Parallele zur Reichstagsgeschichte zu betrachten. Das Grundproblem ist der Übergang von der Gefolgschaftsversammlung zum institutionalisierten Dualismus. Für das Hoch- und Spätmittelalter besteht vorrangiger Forschungsbedarf.

Für die frühe Neuzeit ist die Auseinandersetzung zwischen Landesherrschaft und Landständen um die Abgrenzung der gegenseitigen Einflussphären das Grundthema. Die Leitlinie führt vom dualistischen Ständestaat zum monarchischen Fürstenstaat. Sie ist bisher nur an den großen Wegmarken thematisiert worden. Zwischen diesen Gipfelpunkten sind die meisten Zeiträume weithin unbearbeitet. Diese Lücken gilt es zu schließen. Dabei müssen die entscheidenden Fragestellungen betreffen

- die in Bayern ungewöhnlich wechselvollen Tagungsstätten,
- die Zugehörigkeit zur Landschaft,
- die Ausbildung von Organisationsformen,
- die Entwicklung eigener landständischer Einrichtungen (Verwaltung, Bibliothek),
- die Besetzung der einzelnen Posten,
- die Wege der politischen Artikulation,
- die entscheidende Rolle bei der Vertretung der Interessen des Gesamtstaates,
- die konkrete Mitwirkung an der Landesregierung im Inneren, aber auch in der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen,
- die Frage der Kontinuität von der altständischen Landschaft zum modernen Landtag.

Ein Grund für die wenig befriedigende Forschungslage ist die schwierige Quellenlage. Die spärlichen Hinweise auf die Landtage des Mittelalters sind mühsam im disparaten Quellenmaterial zusammensuchen: in Annalen, Chroniken, Urkunden usw. Das ist bisher lediglich für die »Hauptstadt« Regensburg (Peter Schmid) geschehen. Erst ab dem 15. Jahrhundert wird die Quellenlage durch die genannten Arbeiten Krenners besser, die jedoch keinen Vollständigkeitsanspruch erheben. Die in der handlichen Sammlung der »Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern« zusammengetragenen Einzelstücke können nicht mehr als ein Behelf für Zwecke des Studiums, Unterrichts und der Erstinformation sein. Sie konzentrieren den Blick auf die landesherrliche Seite und vernachlässigen die ständische Seite. Denn es sind in der archivalischen Überlieferung zwei Stränge zu berücksichtigen: die landesherrliche und die landständische Seite. Dazu kommen die Archive der adeligen Protagonisten sowie der Städte und Märkte, während das Archivgut der Prälaten durch die Säkularisation weithin in staatliche Zuständigkeit überführt worden ist. Nicht zu vergessen sind die Mitspracherechte des vierten Standes: der Bauern.

Noch komplizierter wird die Quellenlage dann für die neueste Zeit, weil der Landtag sein eigenes Archiv und seine eigene Bibliothek hat. Zur Veröffentlichung gelangen nur die Verhandlungen des Plenums, während die kaum unwichtigere Tätigkeit der Ausschüsse ausschließlich in deren Protokollbänden zu verfolgen ist. Für die landesgeschichtliche Forschung bedeutet dies: Untersuchungen zum Landtag können nicht auf einem geschlossenen Quellenbestand aufgebaut werden.

[Angesichts der disparaten Quellenlage und der wenig zufriedenstellenden Forschungslage wird in der Kommission für bayerische Landesgeschichte überlegt, durch systematische Quellenarbeit die Forschungslage zu verbessern. Es gibt Pläne, die Geschichte des Landtages zu einem der großen Forschungsprojekte künftiger Landesgeschichte im Freistaat zu erheben. Sie könnte das Nachfolgeprojekt des »Historischen Atlases von Bayern« werden, wenn dieser in wenigen Jahrzehnten abgeschlossen sein wird.]

Das Fernziel einer Geschichte des Landtags in Bayern wird vor allem einer methodischen Grundforderung Rechnung zu tragen haben. Sie wird den Blick nicht auf dieses Einzelterritorium beschränken dürfen, sondern dieses in den Gang der europäischen Entwicklung einzubauen haben. Sie wird im Sinne einer vergleichenden Landesgeschichte eine komparatistische Optik wählen müssen, um den Entwicklungsstand in den einzelnen Epochen sachgerecht einordnen zu können. Dieser Vergleich wird im Lande selber beginnen müssen. Denn im Gebiet des heutigen Freistaates sind mehrere Territorien aufgegangen, die ihre eigenen Landstände und damit eigene Landtage hatten. Das gilt für – die weltlichen Territorien des wittelsbachischen Pfalz-Neuburg und der Oberpfalz; – die brandenburgischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth; – die fürstbischöflichen Hochstifte Salzburg, Würzburg, Bamberg und Passau; – die Klosterterritorien der Fürststifte Kempten oder Berchtesgaden.

Innerhalb der Grenzen des modernen Freistaates Bayern gab es also ein Reihe weiterer Territorien, die wie das wittelsbachische Altbayern ihre eigenen Landschaften hatten. Und selbst dieses Altbayern verfügte im Spätmittelalter zwischen 1255 bis 1505 über zwei Landschaften in Ober- und Niederbayern. Der vereinzelt (v. a. Blickle, Carsten und Rausch) angeregte und unbedingt anzustrebende Vergleich wird sicherlich die europaweite Bedeutung des bayerischen Beispiels weiter verdeutlichen, auch wenn die Landesvertretung hier nicht an einen konstanten und deswegen besonders symbolträchtigen Ort (so in London) gebunden ist.

Resümee

Eine umfassende Geschichte des Landtages in Bayern auf zeitgemäßem Wissensstand gibt es nicht. Sie ist auch nicht in Sicht. Die Vorarbeiten sind viel zu dürftig und disparat, als dass man eine solche Zusammenfassung sinnvollerweise auch nur andeuten dürfte. Von den Landständen selber sind nur im früheren 19. Jahrhundert Impulse ausgegangen, die später nicht mehr systematisch weiterverfolgt wurden. Neidvoll muss Bayern auf andere Bundesländer – wie auch Sachsen – blicken, wo der Landtagsthematik ein ungleich größeres Gewicht zuerkannt wird. Das ist vor allem dem Landtag selber zu danken, wie nicht zuletzt die heutige Zusammenkunft belegt.

Verwendete Literatur

Franz von Krenner, Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429–1513, 18 Bde., 1803–05.

Ignaz von Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1816.

Max Frhr. von Freyberg, Geschichte der baierischen Landstände, 1828/29.

Georg von Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, 1853.

Alois Schmid, Die Ottonische Handveste 1311 (Arbeitsmappe), in: Bayerische Geschichte in Dokumenten, 2007.

Franziska Adelman von Adelmansfelden, Dietrich von Plieningen: Humanist und Staatsmann, 1981.

Maximilian Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände, Zur Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598, 1979.

Gabriele Greindl, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert, 1983.

Karl Ludwig Ay, Der Ingolstädter Landtag von 1563 und der bayerische Frühabsolutismus, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 41 (1978) 401–416.

Margit Ksoll, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600–1670, 1986.

Thomas Paringer, Die bayerische Landschaft: Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungskreis der landständischen Vertretung im Kurfürstentum Bayern (1715–1740), 2007.

Manfred Rauh, Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau u. -entwicklung, 1988.

Karl Otmar Frhr. von Aretin, Bayerns Weg zum souveränen Staat: Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818, 1976.

Otto Steinwachs, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern, in: Oberbayerisches Archiv 55 (1910) 60–138, 284–332; 56 (1912) 37–59; 57 (1913) 38–118.

Jutta Seitz, Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat, 1999.

Dirk Götschmann, Die Beschwerden an die Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages 1819–1918, 2 Bände, 1997.

Peter Jakob Kock, Der Bayerische Landtag 1946–1986, 2 Bände, 1986; ders., Der Bayerische Landtag. Eine Chronik, 2006.

Ferdinand Kramer (Hg.), Der Landtag in der Bayerischen Verfassung 1946, 2009.

Joachim Lilla, Der Bayerische Landtag 1918/19–1933, 2008.

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, hg. v. d. Kommission für bayerische Landesgeschichte, bisher 13 Bände, 1974 ff.

Peter Schmid, Regensburg: Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, 1977.

Hemut Rankl, Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400–1800, 1999.

Karl Bosl, Geschichte der Repräsentation in Bayern: Landständische Bewegung – landständische Verfassung – Landesauschuß und altständische Gesellschaft, 1974.

Walter Ziegler (Hg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung, 1995.

Francis-Ludwig Carsten, Princes and Parliaments in Germany from the 15. to the 18. century, 21963.

Peter Blickle, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des Gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973.

Heinz Rausch (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, 1974.

»Landtagsgeschichte in Hessen*«

Vortrag von Jochen Lengemann, Präsident des Hessischen Landtags a. D.¹

Herr Landtagspräsident,
lieber Herr Rößler!
Frau Staatsministerin!
Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich will nicht verhehlen, daß ich als Parlamentarier, der ich jahrzehntelang war, angerührt war, die Einladung in dieses Haus zu bekommen. Nicht nur, weil Paul Wallot² sein Architekt war, sondern weil ein berühmter, ein großer Parlamentarier der Nachkriegszeit für den Schüler und Studenten Jochen Lengemann für sein späteres Parlamentariersein eine geradezu elementare Bedeutung gewonnen hat. Ein Mann, der in diesem Haus – im anderen Saal – begonnen hat als 23-jähriger Kommunist: Herbert Wehner³. Er trat am Tage vor seinem 24. Geburtstag Anfang Juli 1930 in den neu gewählten Sächsischen Landtag ein, und schon in der 5. Sitzung dieses Landtags am 22. Juli 1930 kam es zu turbulenten Auseinandersetzungen bis hin zu Handgreiflichkeiten zwischen den Kommunisten und den Sozialdemokraten - Auseinandersetzungen, die dazu führten, daß drei kommunistische Abgeordnete nicht nur aus dem Sitzungssaal verwiesen, sondern zwei von Ihnen für 21 Tage von der Teilnahme an den Plenarsitzungen ausgeschlossen wurden. Dann ergriff Herbert Wehner, das jüngste Mitglied der kommunistischen Fraktion, das Wort und erhielt während seiner Rede zwei Ordnungsrufe, den zweiten mit dem Hinweis des Präsidenten, er würde beim dritten, wie es ja auch heute und sicherlich auch in Sachsen die Rechtslage ist, von der Sitzung ausgeschlossen. Herbert Wehner hat diese am 22. Juli 1930 erstmals an den Tag gelegte Art seines Parlamentarierseins, insbesondere mit gepfefferten Zwischenrufen politische Gegner, vor allem aber auch die Präsidenten zu provozieren, geradezu zu seinem Markenzeichen entwickelt, bis an die Grenze des Möglichen im Deutschen Bundestag betrieben, und gleichwohl kann man ihn mit Fug und Recht als großen Parlamentarier bezeichnen. Und das nicht etwa

nur wegen seines formalen Engagements im Plenum, sondern auch wegen seiner inhaltlichen Kompetenz, wie sie z. B. in seiner Rede vom 30. Juni 1960 sichtbar wurde, mit der er allen neutralistischen Tendenzen und Versuchen in der SPD, einen »Dritten Weg« zu gehen, eine Absage erteilte und die SPD zur Annahme der Grundlinien der Adenauer'schen Außenpolitik⁴ verpflichtete. – Entschuldigen Sie, meine Damen und Herren, dass ich diese frühe Erfahrung hier eingebracht habe.

Ich will nun hier und heute nicht in den Wettbewerb eintreten, wer in Deutschland den ältesten Landtag hat. Da gibt es in Hessen durchaus Streit. Die einen sagen 1247, als die Herzogin Sophie von Brabant⁵, die Tochter der Heiligen Elisabeth⁶, Heinrich, ihr Kind⁷, nach dem Aussterben der Ludowinger im Mannesstamme öffentlich präsentierte und ihm die majores et minores terrae oder majores et minores Hassiae als Landgraf huldigen ließ. Die einen sagen: Das ist der Beginn des Landtags wegen der Beteiligung auch der minores. Die anderen sagen: Daraus hat sich durch die Jahrhunderte hinweg der Landtag entwickelt.

Nun, seitdem es organisierte Landesgeschichtsschreibung gibt, hat das Thema Landtagsgeschichte die hessischen Landeshistoriker beschäftigt. Die Gründer der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck nahmen in die Aufgaben, die sie bei der Gründung ihrer Kommission 1897 erfassten, auch die »Publikation der Landtagsakten, welche die Ausbildung der Landeshoheit und der Landständischen Verfassung von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert verfolgen«, auf. 1901 legte der Marburger Privatdozent Hans Glagau⁸ den ersten Band von Landtagsakten vor. 1907 musste er den Auftrag für den zweiten Band wegen anderer Aufgaben zurückgeben. Alle Bemühungen, diese Unterreihe der Veröffentlichungen der Historischen Kommission fortzusetzen, schlugen fehl. Am Beginn steht also in Bezug auf Landtagsgeschichte ein Scheitern!

Siebzig Jahre sollte es währen, bis ein neuer Anlauf unternommen wurde. Karl Ernst Demandt⁹, dem wir die erste gesamthessische Landesgeschichte in der Mitte des 20. Jahrhunderts verdanken, schlug



1975 vor, statt einer zeit- und übermäßig kostenaufwendigen Edition aller Landtagsakten solle man sich auf die Herausgabe der Landtagsabschiede beschränken. Diese Überlegung und ein Vortrag des allzu früh verstorbenen Volker Press¹⁰ – damals Gießen, später Tübingen – auf der 79. Jahresversammlung der Historischen Kommission für Hessen im November 1976 zum Thema »Die Landschaft der Grafen von Solms« – Sie sehen, dass auch Hessen ein sehr disparates Bundesland ist – bewogen den damaligen Ministerialrat im Kultusministerium, Helmut Bickelhaupt¹¹ – Ministerialrat war enorm viel, Ministerialdirektoren gab es damals in Landesministerien überhaupt nicht –, ein Gespräch mit dem Landtagspräsidenten zu suchen. Ein Beamter im Ministerium fühlt sich bewogen, mit dem Landtagspräsidenten zu reden! Vorher hatte er Volker Press gebeten, seine Gedanken schriftlich zusammenzufassen. Er hat das getan in einer Denkschrift zur »Vorgeschichte des Parlamentarismus in Hessen – Möglichkeiten zur Erforschung des Ständetums im hessischen Raum«.

Bickelhaupt erreichte dann einen Termin mit Landtagspräsident Dr. Hans Wagner¹². Es kam zu weiteren informellen Gesprächen mit der Landtagskanzlei, insbesondere dem Direktor beim Landtag, Dieter Felix Lessle¹³. Dann wurden die Vorsitzenden der Historischen Kommissionen in Hessen – Marburg für das alte Kurhessen und Waldeck, Darmstadt für das alte Großherzogtum bzw. den Volksstaat Hessen und Wiesbaden für das ehemalige Herzogtum Nassau – einbezogen. Diese Herren einigten sich, die Vorsitzenden der Historischen Kommissionen, die Direktoren der drei hessischen Staatsarchive und einzelne mit Lan-

desgeschichte befaßte Hochschullehrer zusammenzubringen, ganz informell zunächst, und man verständigte sich noch in dieser Vorbesprechung darauf, das gesamte Territorium des heutigen Bundeslandes Hessen für das Forschungsprojekt zur Vorgeschichte des Parlamentarismus einzubeziehen. Am 24. September 1979 fand unter dem Vorsitz von Landtagspräsident Dr. Wagner dann eine Besprechung dieser gesamten erweiterten Gruppe statt: die Landtagskanzlei, vertreten durch den Direktor beim Landtag und seinen Vertreter¹⁴, der Ministerialrat Helmut Bickelhaupt, Wolf-Arno Kropat, der Direktor des Hessischen Hauptstaatsarchivs¹⁵, Eckart G. Franz, der Direktor des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt¹⁶, Hans-Enno Korn für das Hessische Staatsarchiv in Marburg¹⁷, Wolf-Heino Struck, der Vorsitzende der Historischen Kommission für Nassau¹⁸, die schon erwähnten Karl-Ernst Demandt und Volker Press, Walter Heinemeyer¹⁹ – ganz wichtig für die Rückkopplung in die Frühzeit der hessischen Stände im späten Mittelalter – und Peter Moraw²⁰ kamen zusammen und beschlossen in eigener Machtvollkommenheit – Landtagspräsident, Ministerialrat usw. –: »Die anwesenden Wissenschaftler und Beauftragten der Landesregierung konstituieren sich als Beirat für das Forschungsvorhaben zur Vorgeschichte des Parlamentarismus in Hessen«. Punktum. Der Landtag stellte im nächsten Haushaltsjahr 200 000 DM in seinen Einzelplan 01 ein. Auch in den Folgejahren – bis heute – wurden immer Beträge von etwa 200 000 DM bzw. um die 100 000 Euro in den Landesetat eingestellt worden.

Damit war das Projekt aufgegleist. Aber Autoren?

Man kam schnell überein, aus diesem Kreis, der sich dann ab Anfang der 80er-Jahre »Kommission« (nicht mehr Beirat) – also Kommission Vorgeschichte des Parlamentarismus in Hessen und kurz darauf Kommission Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen – nannte und ab 1981 regelmäßig unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten oder eines von ihm beauftragten Kommissionsmitglieds versammelte, einen Verantwortlichen für jedes Projekt zu benennen, der praktisch die Schirmherrschaft über die einzelnen Autoren hatte. Auch wenn man als Mitglied der Kommission eine Aufgabe als Autor selbst übernahm, hat man einem Kollegen diese Schirmherrschaft als Verantwortlicher übertragen lassen.

Wer gehörte nun zu den Autoren? Archivare, Wissenschaftlicher, wissenschaftliche Archivare, auch zum Teil gehobener Dienst, Hochschullehrer, meist jüngere, dann auch Doktoranden. Als erster Band – vorweg war ein Beschluss ergangen, dass die Historischen Kommissionen jeweils die aus ihrem Teilgebiet des Landes Hessen hervorgehenden Arbeiten in ihre Publikationsreihen aufnehmen – erschien 1985 von Volker Eichler, Hauptstaatsarchiv Wiesbaden²¹, »Nassauische Parlaments-

debatten 1818 bis 1848«. Inzwischen liegen 45 Publikationen vor. Ein Teil davon, etwa 40, ist fortlaufend nummeriert. Es gibt aber auch außerhalb der Reihe geförderte Bände, die nicht weniger Furore gemacht haben, die aber aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in die Reihe aufgenommen wurden. Zum Beispiel hat der Landtag gefördert Repertorien des Staatsarchivs Marburg für den Waldeckschen Landtag, für die Älteren [waldeckischen] Kanzleien. Waldeck-Repertorien, das wären Sachen gewesen, die nie hätten gemacht werden können, wenn sich der Landtag nicht dahintergestellt und ihre Publikation finanziell gefördert hätte. Deshalb wurde das aufgenommen, aber das gehörte nicht in den Kernbereich dessen, was man als Endprodukt von der Kommission herausbringen wollte.

Nun, wer gehört heute zur Kommission?

Es sind der Landtagspräsident als Vorsitzender²² und derzeit 23 weitere Mitglieder, darunter die Direktoren der Staatlichen Archive in Hessen²³, die Direktorin des Instituts für Stadtgeschichte – sprich des Frankfurter Stadtarchivs –²⁴, der Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung²⁵, immer ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst²⁶ und dann Friedrich Batten-

berg, Darmstadt²⁷; Helmut Berding, Gießen²⁸; Eckart Conze, Marburg²⁹; Christof Dipper, Darmstadt³⁰; Bernd Friedrich, Hochheim-Massenheim³¹; Christoph Kampmann, Marburg³²; Hans Krollmann, Kassel³³; Jochen Lengemann, Kassel³³; Walter Mühlhausen, Heidelberg³⁴; Hubert Müller, Wiesbaden³⁵; Werner Plumpe, Frankfurt am Main³⁶; Marie-Luise Recker, Frankfurt am Main³⁷; Theo Schiller, Marburg³⁸; Winfried Schüler, Bad Schwalbach³⁹; Peter von Unruh, Wiesbaden⁴⁰; Dirk van Laak, Gießen⁴¹, und Ruth Wagner, Darmstadt⁴².

Was hat die Kommission auf den Weg gebracht, was ist in diesen von ihr durchnummerierten Bänden und den anderen geförderten Bänden erschienen?

Ich gehe mal völlig unsystematisch, einfach chronologisch vor: Es fing an mit »Hessische Abgeordnete – Die hessischen Abgeordneten aus dem Großherzogtum und dem Volksstaat«, 1980 vorgelegt von Hans Georg Ruppel⁴³ und Birgit Groß [-Dreuth]⁴⁴ – quasi »prähistorisch« vor der Begründung der eigenen Veröffentlichungsreihe erschienen. Die »Nassauischen Parlamentsdebatten 1818 bis 1848« habe ich erwähnt. Akten zur »Entstehung und Bedeutung des Kurhessischen Verfassungsentwurfs 1815/16«. Das ist der Aufhänger für mich zu sagen, dass

unter Leitung des unermüdlichen Hellmut Seier⁴⁵, leider inzwischen emeritiert, die ganze kurhessische Verfassungs- und Landtagsgeschichte von 1815/16 bis 1866 aufgearbeitet worden ist, jeweils mit Leuten aus seinen Seminarkursen, die er dazu gewonnen hat, hier mitzuarbeiten. Meist entstand dabei eine Doktorarbeit als »Kollateralprodukt«. Vor allem ist damit aber lückenlos die kurhessische Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts aufgearbeitet worden. Dann: Hessische Landtagsabschiede von 1526 bis 1806. Hier komme ich darauf zurück, dass man heute über geteilte Landstände innerhalb Bayerns und auch innerhalb Württembergs berichtete. In Hessen hat man über die Teilung nach dem Tode Philipps des Großmütigen⁴⁶ hinaus den gemeinsamen Landtag erhalten bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Luthertum und Reformierten in Hessen, da teilte sich der Landtag. Aber er war trotzdem noch verklammert, weil der Erbmarschall von Hessen sowohl in Hessen-Kassel wie in Hessen-Darmstadt Vorsitzender des Landtags blieb⁴⁷. Aber inzwischen sind nun – wir sind ja bei den Themen – diese Landtagsabschiede für beide hessischen Staaten in ihrer Gänze erschienen. Solange es in Archiven auffindbar Landtagsabschiede gibt, sind die Landtagsabschiede mit allen Fußnoten, Floskeln und was sonst noch dranhängt, mit Personalübersichten, wer wann an diesen Landtagen teilgenommen hat und was alles beraten und verabschiedet worden ist, in vier Bänden vorgelegt worden.

Ein anderer ganz wesentlicher Punkt sind die Retro-Biographischen Handbücher. Das fing mit Hans Georg Ruppels erwähnter Arbeit von 1980 über die Mitglieder der 2. Kammer im Großherzogtum Hessen-Darmstadt und die Landtagsabgeordneten im Volksstaat Hessen an, noch ehe die Kommission richtig auf den Beinen stand. Es liegen inzwischen mit Ausnahme der Freien Stadt Frankfurt – wobei ich die Gründe für das Nichtvorliegen der weit vorangetriebenen Forschungen als eigene Veröffentlichung nicht kenne – und Waldecks (ab 1814) – wo ich sie sehr genau kenne, weil es mein Versagen ist, ich bin nicht nachgekommen, das Buch bisher fertigzustellen – für alle hessischen Territorien die Biographischen Handbücher für die Zeit der Landtage der Verfassungszeit vor, also sprich für die Reichsstände des Königreich Westphalen und die Ständeversammlung des Großherzogtums Frankfurt 1808–1813, dann für Hessen-Darmstadt 1820–1933 bis zum Hessischen Landtag 1946 bis 1986 vor; Waldeck ab 1814 muss noch kommen, und für Kurhessen von 1830 bis 1866 ist die Publikation auf der Zielgeraden. Das ist ein ganz wesentlicher Schatz, um überhaupt auch Landtagsdebatten begreifbar machen zu können, wenn man weiß, welche Menschen das sind, die da mitwirkten: zum Beispiel der Abgeordnete von Ochs, der sich heftig gegen die Eisenbahn im Fuldataal wendete. Was sind das



zum Beispiel für Interessen, die da durchschlugen? Kam seine im Landtag geäußerte politische Haltung vielleicht daher, dass er, der noch kurhessischer General werden sollte, auch in der Eisenbahnfrage militärisch dachte?

Den biographischen Handbüchern haben wir 1996 etwas vorweggenommen, als wir gesagt haben, ehe die Biographien für alle ehemaligen Abgeordneten der Landesparlamente, die es in Hessen und seinen Vorgängerstaaten gegeben hat, in der Tiefe komplett erforscht sind, geben wir »MdL Hessen 1808–1996« als »Vorweg-Forschungshilfe« heraus. Das ist ein Band, in dem alle Abgeordneten enthalten sind, die von 1808 bis 1996 irgendeinem parlamentarischen Gremium in Hessen angehört haben, einschließlich des Landtags von Hessen-Homburg, der allzu oft vergessen wird. Den Band geben wir heraus mit den Rohdaten: geboren, gestorben, von wann bis wann Angehöriger welches Parlaments und wo kann man über diesen Menschen etwas finden. Soweit die Biographiebände vorlagen, war der Hinweis auf diese Bände einfach, ansonsten musste man auf die Arbeiten verweisen, die noch in Arbeit waren bzw. sind.

Nun das Neuere. Die Kommission hat sich umbenannt. Sie nennt sich heute Kommission »Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen«. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Die politische und parlamentarische Geschichte des Landes in ihrer Gesamtheit ist beim Landtag, nicht bei der Landesregierung angesiedelt! Das ist Anfang/Mitte der neunziger Jahre mit einem – man muss beinahe





sagen – Parforceritt des damaligen Landtagspräsidenten Karl Starzacher⁴⁹ gemacht worden. Das ist auch im Landtag nicht nur goutiert worden, aber der Landtag hat jetzt den Hut auf – also muss er sich damit befassen. Also zum Beispiel: Die Biografien von Ministern werden vom Landtag in Auftrag gegeben. Der Kultusminister Stein⁵⁰, der frühere Ministerpräsident Christian Stock⁵¹, Werner Hilpert, der Stellvertretende Ministerpräsident⁵² – sie finden alle ihre Biografien in der Reihe des Hessischen Landtags!

Welches sind derzeit die großen Löcher, die großen Desiderata? Die Frühgeschichte – natürlich. Walter Heinemeyer hatte einen jungen Mitarbeiter an der Hand, der bekam dann eine gute Stelle angeboten, die er – verständlicherweise – annahm. Damit war die Frühgeschichte zunächst »gestorben«. Es ist noch keiner wieder gefunden worden, der begründet sagen kann, wann zwischen 1247 und 1516 oder 1526 eine Notablenversammlung wirklich Landtag geworden ist. Ein ganz großes Desiderat! In Marburg sind keine Akten verlorengegangen, also die alten Kasseler Akten sind alle da. Man kann da alles finden. Es sind eher die Stadtarchive, die bei uns gelitten haben. In Kassel z. B. ist 1943 das Stadtarchiv als erstes überhaupt im Bombenhagel abgebrannt.

Deshalb können wir die Spiegelüberlieferung im kommunalen Archiv überhaupt nicht finden. Wenn wir die Stadtgeschichte machen, müssen wir ins Staatsarchiv gehen, um uns die Akten der Aufsichtsbehörden anzusehen. Die Frühgeschichte muss also überwiegend aus der Überlieferung in den staatlichen Archiven erarbeitet werden, nur ergänzend aus dem einen oder anderen kommunalen.

Es ist derzeit offen, um relativ wenig neben diesem großen Desiderat Frühgeschichte des Ständewesens einzubringen. Es fehlen z. B.: Die Geschichte der FDP nach 1945; CDU ist da, SPD ist in etwa bis Anfang der 50er-Jahre da – danach muss weitergeforscht werden. Die Geschichte der GRÜNEN in Hessen ist offen. Die Parlamentarier 1946 bis 2009 oder wann auch immer sollten neu erfasst und in ihren Biografien erforscht werden. Ich habe das 1986 einmal gemacht, nur unter Zugrundelegung dessen, was die Parlamentarier dem Landtag mitgeteilt hatten. Daß das nicht ausreichend ist, beweist allein die Diskussion über die NSDAP-Mitgliedschaften von ehemaligen Abgeordneten. Dann sind offen die Zusammenstellung und die Biographien der in der NS-Zeit ermordeten und verfolgten hessischen Abgeordneten. Dann die NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter – das

hat kürzlich Eckart Conze wieder eingebracht im Zusammenhang mit seiner Publikation zum Auswärtigen Amt. Die Kabinettsprotokolle sind bis 1950 veröffentlicht, unter der Oberherrschaft des Landtags die Kabinettsprotokolle! Das sollte auch weitergehen.

Dazu sollen weitere Monografien für Politikphasen kommen. Der Aufbau des sozialdemokratischen »Musterlandes Hessen« unter Georg August Zinn⁵³ ist erforscht und publiziert; aber auch das Ende ist interessant, wie es dazu gekommen ist. Ich sage mal: die Ära nach Zinn, die unter sozialdemokratischer Dominanz, dann auch das Scheitern der vierjährigen Regierung von Walter Wallmann⁵⁴. Warum ist sie nach vier Jahren nicht wiedergewählt worden? Da spielt der Golfkrieg von 1991 eine Rolle. Das weiß ich. Aber das allein war es nicht. Viele Aufgaben! Ypsilanti⁵⁵ und ihr Scheitern, das ist sicherlich noch zu nahe, da soll man noch einige Zeit abwarten.

Aber wenn man politische und parlamentarische Geschichte behandelt, dann muss man auch daran denken, welche Rolle die preußischen Kommunallandtage, sprich: die Landtage, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und der Provinziallandtag für die Provinz Hessen-Nassau für die Aufrechterhaltung der Landesidentität bedeutet haben, Gremien, die in der Weimarer Zeit direkt gewählt wurden. Sie haben eine meiner Ansicht nach bisher sehr unterschätzte Bedeutung. Oder der Oberpräsident der Preußischen Provinz Hessen-Nassau der Jahre 1933 bis 1943, Philipp Landgraf von Hessen⁵⁶, 1943 nach dem »Abfall Italiens von der Achse« in Sippenhaft genommen, seine Frau⁵⁷ in Buchenwald umgekommen – das, was er tatsächlich für Hessen bewirkt hat und warum er sich den Nationalsozialisten zur Verfügung stellte bzw. von ihnen berufen wurde, ist bisher nicht in der Tiefe erforscht und gewürdigt worden.

Ein Sprung: Ich habe mit Herrn Professor Matzerath vereinbart, dass ich ganz kurz, keine fünf Minuten lang, einen Blick auf Thüringen werfen darf, weil ich dort von Anfang an beteiligt war. Ich war damals Sonderminister, und Walter Heinemeyer, der ein enges Verhältnis zu mir schon aus der Zeit davor hatte, hat mir im Januar/Februar 1991 gesagt: »Am 4. April 1991 wollen wir die Historische Kommission für Thüringen wieder begründen. Aber nicht in Anknüpfung an die Staatliche Kommission, die der Reichsstatthalter Fritz Sauckel⁵⁸ 1937 begründet hat, sondern als eine freie wissenschaftliche Vereinigung.« Ich will gar nicht auf die Gründungsgeschichte der Kommission weiter eingehen, nur dies mitteilen: An diesem Tag, dem 4. April 1991, hat die Kommission beschlossen, ein Projekt »Parlamente in Thüringen 1809 bis 1952« auf Kiel zu legen. Natürlich zunächst mit dem, was am »einfachsten« zu leisten war, nämlich mit Biografischen Handbüchern. Aber wie viele Hunderttausende von Daten da zu ermitteln sind, gerade in den Klein-

staaten, die es in Thüringen gegeben hat, aber auch im Landtag von Thüringen von 1919 bis 1933 oder im Thüringer Landtag von 1946 bis 1952 – man kann es sich kaum vorstellen. Es war nicht mehr die sesshafte Gesellschaft, die es bis etwa zum Ende des 19. Jahrhunderts gab. Da gab es die Vertriebenen, die »Republik«-Flüchtlinge. Ich sitze an dem Band 1919 bis 1952 – Herr Boblenz vom Hauptstaatsarchiv in Weimar⁵⁹ ist hier – und muss jeden Tag einen neuen »Kompromiss« schließen und sagen: Hier lasse ich jetzt ein Loch, die Forschung danach muss auch noch eine Chance haben, gerade bei solchen massenbiografischen Forschungen.

Es war klar, dass es dabei nicht sein Bewenden haben konnte. Es sollte nur möglich sein, schnell durch die Kommission etwas vorlegen zu können. In der Nummer 1 der in der sog. Großen Reihe ihrer Veröffentlichungen sind bisher für vier Vorgängerstaaten des Landes Thüringen drei Bände erschienen: für Schwarzburg-Rudolstadt, für die beiden Reuß, die zum Schluss sogar noch zusammengeschlossen worden sind und deshalb in einem Band behandelt wurden, und für Schwarzburg-Sondershausen. Relativ fortgeschritten ist der Stand ist der Forschungsstand für Sachsen-Weimar-Eisenach – sehr schwierig, über 800 Personen, die biografiert werden müssen, sehr viel! Trotzdem geht es da langsam voran. Sachsen-Altenburg war ganz gut auf dem Weg, da sind die adeligen Abgeordneten alle abgehandelt. Aber es sind noch viele andere offen. Dabei spielen persönliche Gründe auch eine Rolle – Krankheit auf Deutsch gesagt –, dass es heute nicht so vorangeht, wie es sollte. Dann bleiben offen Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg und Gotha, wobei wir uns mit den Coburgern einig waren, bis 1920 sollen wir Thüringer die mit abhandeln. Es war eben bis 1920 Sachsen-Coburg.

Daneben hat dann der Thüringer Landtag seine wirklich verdienstvolle Reihe »Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus« in Thüringen ins Leben gerufen. Insgesamt liegen 29 Bände vor – von 75 Seiten für die Edition eines kleinen »Landtagsabschieds« bis zu 500 Seiten Protokolle der Runden Tische in den drei Bezirken, die das Land Thüringen gebildet hatte und aus denen es wieder gebildet worden ist.

Ich habe Beispiele dabei für die Publikationen, die wir in Hessen und in Thüringen auf den Weg gebracht haben. Die Landtagsverwaltung hat von mir auch einen Stick bekommen, sodass Sie zum Beispiel alle Publikationen, die in Hessen bisher vorgelegt worden sind, und auch die Thüringischen zur Kenntnis nehmen können.

Ich hoffe, Herr Präsident, dass ich nicht doch wegen der von mir in Anspruch genommenen Zeit eine Rüge von Ihnen verdient habe.

Danke.



»Quellen zur sächsischen Landtagsgeschichte« Vortrag von Dr. Guntram Martin

Ohne an dieser Stelle im Detail auf die seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zu beobachtenden Bemühungen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte der (ständischen) Landtage und trotz des nach 1990 erreichten Zuwachses an Wissen, insbesondere durch zeitlich gesetzte Schwerpunkte in einzelnen Beiträgen und Aufsätzen (z. B. im Landtagskurier, in »Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte«) eingehen zu wollen, kann dies nicht darüber hinweg täuschen, dass eine grundlegende »Geschichte der sächsischen Landtage«, etwa vergleichbar wie die von Walter Grube für den Württembergischen Landtag oder jene für die bayerische Parlamentsgeschichte von Karl Bosl und zuletzt von Walter Ziegler 1995 vorgelegte Monographie für Sachsen noch aussteht. Trotz aller Bemühungen in der sächsischen Landesgeschichte ist Sachsen von einem derartig profunden Forschungsstand noch weit entfernt. Insofern kommt dem von Herrn Landtagspräsidenten Dr. Rößler angeregten Projekt der Erarbeitung einer umfassenden Sächsischen Landtagsgeschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart eine große Bedeutung zu.

Unabdingbare Voraussetzung für die Bearbeitung eines derart anspruchsvollen Vorhabens ist dabei eine detaillierte Kenntnis der dafür zur Verfügung stehenden Quellen. Während die Überlieferung für die Landtage ab 1833 bereits im Hauptstaatsarchiv Dresden nahezu geschlossen vorliegt und sehr gut auswertbar ist, für alle Landtagsbestände ab 1833 bis 1952 liegen elektronische Online-Findmittel vor, stellt sich die Quellensituation für die ständischen Landtage von 1438 bis zur Inkraftsetzung der von den Ständen angenommenen ersten sächsischen Verfassung am 4. September 1831 komplizierter dar.

Von der Forschung bisher immer wieder für diesen Zeitraum als hinderlich angemerkt ist die auf den ersten Blick unübersichtliche Verteilung der forschungsrelevanten Archivalien auf verschiedene Standorte innerhalb und außerhalb Sachsens, wie auch deren Lückenhaftigkeit. Zu erwarten sind forschungsrelevante Quellenbestände in Sachsen, in

Sachsen-Anhalt und zum Teil in den thüringischen Archiven. Die Schaffung einer zentralen Übersicht über die im mitteldeutschen Raum breit gestreuten Quellen ist daher für alle weiteren Forschungsvorhaben zur Geschichte der ständischen Landtage bis 1831 eine entscheidende Voraussetzung. Damit würde nicht nur eine erleichterte Zugänglichkeit zu den Quellen ermöglicht, sondern eine grundlegende Ausgangsbasis für alle zukünftigen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Geschichte der landständischen Landtage gelegt. Auf Grundlage dieser komplexen Quellenkenntnis lassen sich vielfältige Fragestellungen wohl erst befriedigend beantworten, die sich aus der politischen Bedeutung des ständischen Landtages im Verlauf der Entwicklung Sachsens wie auch aus den Rechten und den damit verknüpften Einflussmöglichkeiten der Stände auf die innere und äußere Landespolitik ergeben.

Nachfolgend soll daher, wenn auch nur cursorisch, die zu erwartende Quellenlage bis 1831 etwas näher betrachtet werden. Dabei soll sich nicht nur auf die Quellenlage im Sächsischen Staatsarchiv konzentriert, sondern auch an einigen Beispielen auf die an weiteren Standorten in Sachsen und außerhalb Sachsens zu erwartende Überlieferung kurz eingegangen werden. Entsprechende Anfragen wurden daher an die Stadtarchive in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Freiberg, Plauen und Zwickau gerichtet. Einbezogen wurden ebenfalls die Archive der Universitäten Leipzig und (Halle-)Wittenberg, das Domstiftsarchiv Merseburg sowie das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (Standort Wernigerode).

Für die sächsischen Landstände, die im Zeitraum von 1438 bis 1831 in unterschiedlicher Dichte, Zeitdauer und Intensität nach Reiner Groß zu insgesamt 158 ständischen Beratungen (93 Landtagen, 4 sog. freiwilligen Zusammenkünften, 59 Ausschusstage [= Konvent- und Deputationstage], 1 Versammlung, 1 Städtetag) zusammentraten, sind zwei Überlieferungsebenen von Bedeutung: 1. die landesherrliche Überlieferung und 2. die ständische Überlieferung des sich aus Vertretern der 3 Kurien zusammensetzenden Landtages.



Vorauszuschicken ist ebenfalls, dass die Dichte der Überlieferung von Landtagsakten unmittelbar vom Grad der Ausprägung von Schriftlichkeit in der Verwaltung an sich, auf landesherrlicher Ebene zudem an eine geordneten staatliche Verwaltung geknüpft ist, die in Sachsen in größerem Umfang ab Mitte des 16. Jahrhunderts unter Herzog/Kurfürst Moritz verzeichnet werden kann. Insofern verwundert es nicht, dass sich der Umfang der Überlieferung auf allen Ebenen erst ab der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend verdichtet. Im Gegensatz dazu ist der Quellenfundus vom 15. Jahrhundert bis Mitte des 16. Jahrhunderts weniger gut besetzt.

Die landesherrliche Überlieferung

Den wohl umfangreichsten Bestand an Quellen zur Geschichte der sächsischen Land- und Ausschusstage zwischen 1438 bis 1831 bieten die im Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrten Bestände der obersten landesherrlichen Behörden. Von besonderem Interesse sind dabei die nachfolgend kurz beschriebenen 5 Kernbestände, deren sich gegenseitig ergänzender Quellenfundus bereits ein nahezu komplexes Bild der Landtage zu zeichnen vermag.

An erster Stelle ist der Bestand »Geheimer Rat« zu nennen, dessen Landtagsüberlieferung bereits mit dem Landtag von 1438 einsetzt. Neben einer Reihe von Sachakten zu verschiedenen Problemfeldern wie Steuersachen, Defensionswesen, Gravamina, Vollmachten der Deputierten, Prüfung der Landtagsfähigkeit, Ausschreiben und Reverse ist

eine nahezu geschlossene Serie der Landtagsschriften für den Zeitraum von 1438 bis 1766 und der Ausschusstage ab 1531 bis 1725/26 überliefert. Ergänzt wird dies durch summarische Zusammenfassungen zurückliegender Landtage, die zumeist im 18. Jahrhundert angelegt wurden. Hinzu treten Quellen zur Ausübung des Erbmarschallamtes, Angelegenheiten der Kreisstände und Kreistage, Erörterung von Landesgebrehen und Rangstreitigkeiten.

Der Schwerpunkt der Überlieferung im Bestand »Landesregierung« wird insbesondere durch eine nahezu geschlossene Serie von Land- und Ausschusstagsordnungen von 1663 bis 1831 sowie 114 Bände zu den zwischen 1555 bis 1831 durchgeführten Landtagen bestimmt. Zu beachten ist auch, dass sich in diesem Bestand in geringer Zahl Akten zur Vorbereitung des Landtages von 1833/34 befinden.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Bestände »Oberhofmarschallamt«, »Finanzarchiv« und »Obersteuerkollegium«. Während die im Bestand »Oberhofmarschallamt« vorzufindenden Dokumente speziell die An- und Abmeldung der Stände auf den Landtagen, die Registrierung ihrer Unterkunft und das Zeremoniell beim Verlesen der Proposition und des Abschiedes, also protokollarische Angelegenheiten betreffen, ist die Überlieferung der letztgenannten beiden Bestände vor allem unter dem Gesichtspunkt der Organisation der Ständeversammlung und deren Finanzierung von Interesse. Als Ergänzung zu den aufgeführten Kernbeständen des Hauptstaatsarchivs können außerdem der Bestand »Geheimes Kabinett« und »Geheimes Konzilium« hinzugezogen werden, in denen Akten des Erbmarschallamtes sowie zusammenfassende Schriften über die durchgeführten Landtage vorliegen.

Die ständische Überlieferung

Der umfangreichen Überlieferung in den landesherrlichen Behörden steht die des ehemaligen ständischen Archivs (heute Bestand »Landtag«, Überlieferungszeitraum Mitte 15. Jahrhundert bis 1831) mit ca. 32 lfm Akten und 77 Urkunden gegenüber.

Nachdem ein Teil der Akten bereits 1865 in das Hauptstaatsarchiv kam, wurden danach bis Ende des 19. Jh. die restlichen Teile schrittweise übernommen. Allerdings muss für diese Überlieferungsschicht festgestellt werden, dass hier vor allem auf Grund der kriegsbedingten Auslagerung 1944 nach Schloss Schieritz erhebliche Verluste eingetreten sind. Davon besonders betroffen ist die Gruppe der Landtagsakten 1546–1831 (von 124 Bände fehlen 9 Bände aus dem 17. Jahrhundert) sowie die der fürstlichen/kurfürstlichen Reversalien mit einst 103 Urkunden und den dazugehörigen 11 Bänden Erläuterungen zu den kurfürstlichen



Versicherungen (Verlust 6 Bände). Darunter das älteste Stück aus dem Jahre 1423. Weitere Schwerpunkte der Überlieferung sind: Protokolle des Erbmarschalls zu den Land- und Ausschusstagen (1676–1831), original- und abschriftliche Vollmachten der Kreisstände sowie Auslösungen, Schriften des Engeren und Weiteren Ausschusses der Ritterschaft, Rechnungen für Ritterpferde, Heerfahrtswagen, Präsent- und Donativgelder (1547 bis Mitte des 18. Jahrhunderts). Hervorzuheben sind außerdem die in diesem Bestand überlieferten ständischen Ahnenproben der Ritterschaft ab Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1859.

Neben dieser zentralen Quelle der Landstände ist ebenfalls die Überlieferung der sich seit der Mitte des 16. Jahrhundert, analog der unter

Kurfürst Moritz vorgenommen Einteilung des albertinischen Kurfürstentums, in 7 Kreise organisierenden Vertretung der allgemeinen Ritterschaft in Kreisstände für die Forschung relevant. Im Hauptstaatsarchiv Dresden befinden sich die Bestände des Meißner- und Kurkreises, die des Leipziger Kreises im Staatsarchiv Leipzig und die des Vogtländischen Kreises sowie des Erzgebirgischen Kreises im Staatsarchiv Chemnitz. Im Staatsarchiv Wernigerode befindet sich die Überlieferung der Ritterschaft des Thüringer Kreises.

Als ausgesprochen erfreulich zeigt sich im Ergebnis der bereits erwähnten Umfrage die Überlieferungssituation landständischer Verhandlungen bei den der 3. Kurie zugehörigen Städten. Von allen in die

Umfrage einbezogenen Stadtarchiven konnten unproblematisch nahezu geschlossene Quellenserien zu den im Vorfeld der Landtage abgehaltenen städtischen Beratungen sowie zu den Land- und Ausschusstagen ausgewiesen werden. Die städtische Überlieferung beginnt in der Regel um 1520, in wenigen Fällen bereits vor 1500. Bestätigt hat sich außerdem die Vermutung, dass in den Archiven der ehemaligen Kreisstädte ebenfalls Akten der Kreisstände vorliegen. So verfügt zum Beispiel das Stadtarchiv Plauen über eine Protokollserie der allgemeinen Ritterschaft des Vogtländischen Kreises. Aufgrund dieses insgesamt positiven Befundes kann davon ausgegangen werden, dass auch in den anderen städtischen Archiven Sachsens entsprechend aussagefähige Quellen vorhanden sind.

Bislang als diffus eingeschätzt wurde der Verbleib und der aktuelle Standort der Überlieferung der ständischen Vertreter der 1. Kurie, also der Prälaten (nach der Reformation Vertreter der Domkapitel und Universitäten) sowie Grafen und Herren. Für die als Mitglieder der 1. Kurie ausgewiesenen Universitäten Leipzig und Wittenberg konnte unproblematisch eine entsprechende Überlieferung in den jeweiligen Universitätsarchiven ermittelt werden. Noch nicht in allen Fällen war im Rahmen der getätigten Umfrage der Verbleib der Überlieferung der Hochstifte/Domkapitel Meißen, Naumburg-Zeitz und Merseburg zu klären.

Gegenwärtig nachweisbar ist ein entsprechender Quellenfundus für das Domkapitel Meißen im Domstiftsarchiv Meißen und für das Dom-

stift Merseburg im Domstiftsarchiv Merseburg. Noch endgültig abzuklären ist dagegen der Verbleib der Landtagsüberlieferung des Stifts Naumburg. Hier besteht jedoch durchaus die begründete Möglichkeit, relevante Quellen in den Archiven in Naumburg bzw. Zeitz zu ermitteln.

Gegenüber der bisher betrachteten landesherrlichen und ständischen Quellenbasis, bezeichnen wir sie einmal zur Unterscheidung zur personengebundenen Mitgliedschaft des Adels im Engeren und Weiteren Ausschuss der Ritterschaft als »institutionelle« Mitglieder des Landtags, ist die Überlieferung der ständischen Verhandlungen beim sächsischen Adel unbefriedigend. Bis auf wenige bisher in den im Sächsischen Staatsarchiv verwahrten Rittergutsbeständen aufgefundenen Einzelstücke ist der Verbleib dieser Überlieferungsschicht unbekannt. Dies verwundert insofern, als doch sächsische Adelsfamilien als Mitglieder des ständischen Landtages über Jahrhunderte die politische Entwicklung in Sachsen maßgeblich mitbestimmten.

Trotz der an dieser Stelle nicht zu beantwortenden offenen Frage nach dem Verbleib einzelner Überlieferungsschichten, wie der des sächsischen Adels oder der der einzelnen Standesherrn, ist nach jetzigem Befund die Quellenlage für die Zeit der ständischen Landtage positiv einzuschätzen. Vorhandene Überlieferungslücken bei den einzelnen Registraturbildnern könnten zudem in vielen Fällen durch die Gesamtheit aller zur Verfügung stehenden Quellen ausgeglichen werden.

»Die mittelalterlichen Anfänge der sächsischen Landtage« Vortrag von Prof. Dr. Uwe Israel

Als Mediävist, der hier die Anfänge in der Landtagsgeschichte zu suchen hat, werde ich nicht umhin kommen, etwas stärker auch allgemeinhistorische Aspekte unseres Themas anzusprechen. Das erscheint mir bei seiner Dimension zum besseren Verständnis auch notwendig. Landständische Verfassungen finden sich nämlich in weiten Teilen Europas über Epochen Grenzen hinweg vom 13. bis ins 19. Jahrhundert, und damit vom mittelalterlichen Personenverband über den institutionellen Flächenstaat frühneuzeitlicher Prägung bis zur Werdezeit des modernen Staates.

Im keimenden Landesbewusstsein, das sich in einer Verantwortung der Stände für das ganze Land zeigte und Ausdruck für gelungene Integration und Identifikation mit diesem war, sah bereits Otto von Guericke ein »Symptom des allmählig herangereiften Staatsgedankens«. Bei allen vermuteten oder tatsächlichen Ansätzen von Staatlichkeit dürfen wir die mittelalterlichen Landstände aber keinesfalls mit gewählten Volksvertretern verwechseln: Der in Sachsen seit einer Leipziger Versammlung von 1438 unregelmäßig zusammengekommene Landtag war kein demokratisch legitimes Organ, er war aber sehr wohl Teil der öffentlichen Gewalt, die allerdings zunächst nach einer ungeschriebenen Verfassung handelte. Von einer Repräsentation im politischen Sinne ist noch lange nicht zu sprechen. Die mittelalterlichen Stände sind nicht die Vertretung des Landes, sondern das Land selbst, wie Otto Hintze das richtig formulierte. Auch ist mehr als fraglich, ob es berechtigt ist, für die frühe Zeit von einem »Parlament« zu sprechen, wie dies Reiner Groß kürzlich tat.

Die Landeseinheit, die man in etatistischer Perspektive gewöhnlich mit einem Herrschernamen assoziiert, war im späten Mittelalter häufig mehr die Sache der sich formierenden Landstände als die der Herren, die oft genug durch dynastische Zwänge zu Landesteilungen getrieben wurden. Auch wenn die Fürsten in dieser Zeit eine Tendenz zur Umgestaltung ihrer Herrschaft von der Bündelung einzelner Rechtstitel zur flächendeckenden Gebietsherrschaft zeigten, kann doch noch nicht

von einem spätmittelalterlichen Territorialstaat gesprochen werden. Zum einen war die Dynastie wichtiger als das Territorium, was sich gerade im sächsisch-thüringischen Raum zeigte, wo die wettinischen Lande immer wieder neu zugeschnitten wurden. Es kam zu Teilungen in den Jahren 1263, 1291, 1382, 1410, 1415, 1445, 1485. Die landsässigen Stände hatten von diesen Veränderungen oft Nachteile, konnten doch in Zeiten, in denen es meist überlappende Rechtsansprüche gab, die Zugehörigkeiten selten klar geschieden werden. Die bevorstehende Teilung von 1445 führte dann auch erstmals zu einem Zusammenfinden der landsässigen Stände ohne Vorwissen der Fürsten. Zum anderen waren die Regierenden in Zeiten zunehmender Geldwirtschaft aus Gründen der strukturellen Unterfinanzierung ihrer noch vornehmlich auf feudalen Abgaben aufruhenden Landesherrschaft häufig zur Kommerzialisierung und Mobilisierung ihrer Länder gezwungen, also zu Verpfändung, Tausch und Verkauf von Herrschaften – auch an auswärtige Fürsten –, was nicht immer einer territorialen Arrondierung diente und in jedem Fall gewachsene Strukturen auseinanderriss.

Der formale Vorläufer der ständisch zusammengesetzten Landtage ist in den Landesversammlungen zu sehen, die im sächsischen Raum bereits seit 1185 urkundlich belegt sind, als man sich unter dem Vorsitz des Markgrafen für die Mark Meißen am Collberg bei Oschatz traf. Danach gibt es Nachweise von Treffen für die Ostmark in Delitzsch bei Leipzig und für die Grafschaft Groitzsch in Schkölen bei Naumburg. Auf diesen Landdingen, an denen vor allem der Adel, teilweise aber auch die höhere Geistlichkeit teilnahmen, wurde vor allem über Rechtsstreitigkeiten gehandelt und nur in geringerem Umfang auch über Landesverwaltung oder Landespolitik. Obwohl diese Sphären in mittelalterlicher Zeit nicht so klar voneinander zu trennen sind, waren die Treffen aber keine Stände-, vielmehr Gerichtsversammlungen!

Die landständische Verfassung hat mehr als eine Wurzel. Man hat sie nicht allein in den genossenschaftlich verwalteten Landgemeinden,



also etwa in den Dörfern und Städten, zu suchen, in den Hoftagen, also in den sich kasuell zusammenfindenden Versammlungen der Großen am Herrscherhof, und in den Hofräten, also in den sich verfestigenden Beratergremien eines Herrschers, sondern auch in den seit Ende des 13. Jahrhunderts auf Landesebene zu beobachtenden korporativen Einungen und Unionen. Diese Einungen dienten zuvörderst dem Landfrieden, aber auch der Wahrung von Landesinteressen gegenüber den Herrschern, womit eine sachliche Übereinstimmung mit den späteren Landtagen zu erkennen ist. Vor 1438 gab es in wettinischen Landen allerdings weder besondere Adels- oder Städtebünde, die anderswo, wie etwa in Brandenburg, den Herren schwer zu schaffen machten, noch sonstige politische Einungen der Stände.

Als Vorbild für die Institutionalisierungstendenzen organisierter politischer Willensbildung auf Reichs- und Landesebene müssen kirchliche Konzilien angesehen werden, bei denen es schon lange geheißen hatte: »Was alle angeht, muss von allen gebilligt werden.« Als konstitutiv für das Hervortreten der Stände auf Reichsebene gilt der Wormser Reichsspruch des Jahres 1231, als König Heinrich (VII.) gegen die unumschränkte Macht der Landesfürsten über ihre Untertanen entschied, dass weder Fürsten noch andere irgendwelche Abgaben erheben oder neue Gesetze machen dürften, außer wenn sie zuvor den Konsens der meliorum et maiorum terrae, also der Besseren und Größeren des Landes, erlangt hätten. Hier wird ein bis zum Absolutismus prägendes politisches Prinzip deutlich, das Bernd Schneidmüller als »konsensuale Herrschaft« bezeichnete: Es steht für Politik als kommu-

nikativer Prozess. Die jüngere Forschung sieht es denn auch im Hinblick auf die konsensuale Herrschaft nicht mehr als gerechtfertigt an, für die mittelalterliche Zeit von einem »dualistischen Ständestaat« zu sprechen, was einer anachronistischen Rückprojektion der Zustände des 19. Jahrhunderts entspricht. Das Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen war eher von Miteinander denn von Konfrontation geprägt, wie dies für die Ebene der Landschaft schon Gerhard Oestreich beschrieb.

Politische Mitbestimmung wurde also im frühen 13. Jahrhundert zum festen Bestandteil der Verfassungswirklichkeit im Reich, was zu allgemeinen Tendenzen auch in anderen Regionen Europas passt, man denke nur an die englische Magna Charta Libertatum von 1215. Bekannt war das Prinzip allerdings schon länger wiederum aus dem geistlichen Bereich, wo ein Bischof bei wichtigen Entscheidungen auf das Einverständnis seines Domkapitels angewiesen war, oder aber aus den Verfahren der sich emanzipierenden Kommunen, wo dem Bürgermeister ein gewählter Rat beigegeben war oder er in existenziellen Fragen eine Bürgerversammlung einzuberufen hatte. Für die wettinischen Lande wird eine Mitbestimmung der Stände erst ziemlich spät, im Vertrag von Triptis vom Jahre 1293 deutlich, wie Karlheinz Blaschke herausgearbeitet hat, als Markgraf Diezmann Anteil an der Regierung in Thüringen, wie es heißt, »mit gunst und willen der heren und des landes gemeine gewährt« wurde. »Des landes gemeine« ist hier als die Gemeinschaft der ritterlichen Vasallen zu verstehen, die als Berater vom Fürsten hinzugezogen worden waren und zugestimmt hatten.

Der Leipziger Landtag von 1438 nun ist im Konzert der im 15. Jahrhundert auch in anderen Territorien hervortretenden Landtage zu sehen: Im Jahre 1400 kam es im Erzbistum Magdeburg bereits zu einer Versammlung, die Landtag genannt werden kann, neun Jahre später in der Grafschaft Mark, dann käme Leipzig 1438, nun vergehen einige Jahrzehnte und man muss nach Oberdeutschland schauen, wo im Jahre 1453 im Herzogtum Bayern und im Jahre 1457 im Herzogtum Württemberg erstmals ein Landtag einberufen wurde. Geradezu als Nachzügler könnte man das Kurfürstentum Brandenburg bezeichnen, wo man bis 1472 warten muss, als sich dort ein Landtag etablierte. Fast immer ging es in der Anfangszeit bei den Treffen um Fragen der Steuerbewilligung. Die Herrscher förderten Korporationen der Stände sogar, notgedrungen, weil sie ohne die Zustimmung der sich auf Landtagen versammelnden Großen die außerordentlichen Finanzmittel nicht an die Hand bekamen, die sie für ihre dauerhaft unterfinanzierten Länder und Höfe brauchten, auch nicht den politischen Konsens erreichten, der nötig war, um beispielsweise in Zeiten von Herrschaftskrisen Landesteilungen durchführen oder Kriege beginnen zu können.

Die Geldbewilligungsfrage war überhaupt wichtig für die Frühgeschichte der Staatswerdung, denn hier begann der Staat sich am deutlichsten von der Person des Fürsten zu trennen, indem es zu einer Scheidung der Einkünfte des Landesherrn von denjenigen des Landes kam, über die er eben nicht mehr allein in reiner Machtvollkommenheit entscheiden konnte. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Landesherrn in finanzieller Hinsicht waren durchaus beschränkt: Nur wo er über direkte Ämter, beispielsweise über Vögte durchstechen konnte, hatte er unmittelbare Zugriffsmöglichkeiten, in anderen Fällen aber konnte er nur indirekt, eben über die Stände, das heißt konkret den niederen Adel und zunehmend die Städte, auf Ressourcen zugreifen: Hier schlug die Stunde der landständischen Bewegung. Denn in den Verhandlungen über die Steuerbewilligung standen Stände und Landesherrn einander gegenüber, sodass die Stände sich ihrer Zusammengehörigkeit eigentlich bewusst wurden, eine Interessengemeinschaft zur Finanzkontrolle bildeten. Die Verträge über die Steuerbewilligung heißen Bedeverträge und finden sich im Reich bereits in der zweiten Hälfte 13. Jahrhunderts. Das Wort Bede kommt von Bitten, d. h. dem Ansuchen des Herrn an die Stände zu finanziellen Zuleistungen, was die Rollenverteilung sehr deutlich macht. Steuern wurden lange Zeit als extraordinär angesehen und sollten jeweils nur für einen bestimmten (Not)Fall und keineswegs auf Dauer bewilligt werden!

Für Sachsen liegt ein erstes Bedeverzeichnis aus dem Jahre 1314 vor, eine förmliche Bewilligung gaben Adel und Städte 1350 in Leipzig, 1376 gingen die Markgrafen für Meißen daneben dann auch die Geistlichkeit um außerordentliche Schatzung an, 1385 erfolgte dasselbe erstmals innerhalb des gesamten einem Fürsten, Wilhelm I., unterstehenden Landes. Dass während der dahinterstehenden Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn ein Bewusstsein für die Zusammengehörigkeit der Stände wuchs, zeigt uns die Begriffsgeschichte. Für das Jahr 1387 liegt der erste Beleg für »gemeine landschaft« im Sinn von Landstandschaft vor: Vertreter der Ritterschaft sollten bei bestimmten Umständen mitregieren dürfen. In einem im »Codex diplomaticus Saxoniae« edierten Schiedsspruch aus demselben Jahre wird die Landstandschaft geradezu definiert: Es heißt, »graven, herren, freye, dinstlewte, ritter, knechte, stete seien gemeinlichen alles land« – vom Klerus ist hier allerdings nicht die Rede.

Dass das gemeinsame Interesse der Stände bald über die bloße Steuerbewilligungsfrage hinausging, zeigt ein nach dem Tod Kurfürst Friedrichs I. im Jahr 1428 anlässlich der Huldigung seiner Nachfolger einberaumtes Treffen, bei dem die Stände sich wegen Beeinträchtigungen ihrer Gerichtsbarkeit durch landesherrliche Amtsleute beschwerten. Bei diesem Treffen war nun auch die Geistlichkeit anwesend. Aller-

dings war die Dreizahl der Stände – Adel, Geistlichkeit und Städte – in Sachsen noch nicht verbindlich. Zu einer Versammlung im Jahre 1437 waren beispielsweise wieder nur Adel und Städte, nicht aber die Geistlichkeit eingeladen. Auch der Leipziger Landtag von 1438 war bei weitem keine Versammlung des ganzen Landes. Die Geistlichkeit war nämlich, obwohl eingeladen, hier nicht erschienen; sie trat erst wieder bei dem Treffen von 1445 zum Adel und den Städten hinzu – die Universität Leipzig und der Bauernstand, der ja für die ganz überwiegende Zahl der Einwohner steht, waren gar nicht erst berufen worden. Gleichwohl postulierten die Fürsten die Leipziger Versammlung als eine gesamtlandständische Korporation, schreiben sie doch in ihrem Revers, also in ihrer Verpflichtungserklärung, vom 9. Juni 1438: die Akzise sei von alle unser erbarmne, stete und undirtane bewilligt worden.

Das Neue und Wegweisende an der Leipziger Versammlung von 1438, die mit Recht der erste Landtag im sächsischen Raum genannt werden kann, war nicht die Ladung der drei maßgeblichen Stände aus allen Landesteilen der Fürstenbrüder, vielmehr das Zugeständnis der Landesherrn an die Stände, dass diese unter bestimmten Umständen auch ohne gesonderte fürstliche Einberufungen gemeinsame Beratungen abhalten durften. Die Fürsten untermauerten dieses Zugeständnis sogar dadurch, dass sie bereit waren, die über die ständische Einung ausgestellte Gründungsurkunde in ihren Revers zu inserieren. Überdies gestanden sie den Ständen einen Ausschuss von acht Mitgliedern zu, die »Zinsemeister«, die regelmäßig auf fürstliche Kosten zusammentreten und über Eingang und Verwendung der Steuern wachen durften. Damit war es nicht allein zu einer über die punktuellen Versammlungen hinausreichenden Institutionalisierung ständischer Mitbestimmung gekommen, sondern zu einer selbstständigen Korporation, mehr noch zu einer landständischen Genossenschaft. Die anwesenden Stände sahen sich nämlich ebenfalls als das gesamte Land an, was in ihrer Intitulatio: »Wir graven, herren, ritter, knechte, stete und inwoner gemeynlichin und alle der lande Sachsen, Missen, Francken, Osterland und Voitland« zum Ausdruck kommt.

Beim Leipziger Landtag im Februar 1438 wurde von dem damals 25-jährigen Kurfürsten, Friedrich dem Sanftmütigen, und seinem erst 12-jährigen Bruder, Herzog Wilhelm dem Tapferen, für die Bede die Einmaligkeit der Hilfe und die Not des Landes eindringlich hervorgekehrt. Und tatsächlich stand nach den Zerstörungen der Hussitenkriege der kostspielige Wiederaufbau des Landes an. Es heißt im Revers vom 9. Juni: Die Landesherrn würden nach der vorgesehenen Laufzeit von zwei Jahren Steuern »zcu ewigen kunftigen gezeiiten nymmermehr gefordern ader nemen«. – Kann man im politischen Raum einem solchen Versprechen glauben? Offensichtlich schon damals nicht, denn die Fürsten

versichern weiter: falls aber doch, »das got beware«, dann dürften die Stände zusammenkommen und sich gegen ein solches Ansinnen verwehren. Das war die Freigabe des selbstständigen Versammlungsrechts für die Stände. Im 15. Jahrhundert machten die Stände davon allerdings nur einmal Gebrauch, und auch dies ist in der Forschung umstritten. Bei dieser Zusammenkunft und Vereinigung im Krisenjahr 1445 erreichten sie jedenfalls mehr als die reine Steuerbewilligungskompetenz, nämlich eine Teilhabe an der Entscheidung über die Landesteilung, wobei die beiden Landesfürsten, Friedrich und Wilhelm, schon zuvor um ihre Gunst gebuhlt hatten. Auch bei späteren Treffen weiteten die Stände ihre Befugnisse aus: im Jahre 1458 und erneut im Jahre 1466 ließen sie sich ein Mitspracherecht in Fragen von Krieg und Frieden zusichern – allerdings hielten sich die Wettiner an diese Zusage ebenso wenig wie an das Versprechen, niemals wieder Steuern zu verlangen. Die Stände fanden sich mit dem einen wie dem anderen ab.

Ein geradliniger Fortschritt hin zu immer mehr Bedeutung und Verantwortung der Stände liegt nicht vor. So traten die Stände im Gegensatz zur Altenburger Teilung von 1445 bei der Leipziger Teilung von 1485 nicht mehr sonderlich in Erscheinung, die Städte scheinen nicht einmal geladen worden zu sein. Nachdem die Landstände bei der für sie unmittelbar wichtigen Steuerfrage ein Mitspracherecht erlangt hatten, nahmen sie an Schicksalsfragen des Landes nun offensichtlich weniger Anteil, erhoben auch sonst zunächst keine weitergehenden politischen Forderungen, womit sie sich selbst der Möglichkeit begaben, »zu einem neben dem Landesfürstentum gleichberechtigten, den Staat mittragenden Faktor zu werden«, wie das Herbert Helbig am Ende seiner Habilitationsschrift »Der Wettinische Ständestaat« von 1955 ausdrückte. Hier wäre anzusetzen und zu fragen, warum dies so war, was allerdings einer eigene Studie bedürfte.

Im 15. Jahrhundert, genauer zwischen 1438 und 1499, fanden im sächsischen Raum 14 gerufene Landtage statt. Hierbei lag, was den Austragungsort angeht, ein Schwergewicht auf der reichen Handels- und Messestadt Leipzig, wohin man neunmal gerufen wurde, gefolgt von zweimal Grimma, einmal Meißen, einmal Dresden und einmal Naumburg. Die Quellenlage zu diesen Versammlungen ist insgesamt nicht gut, nur einmal hat sich das fürstliche Ausschreiben erhalten, dreimal der Abschied, immerhin achtmal die Proposition, in der Forderungen und Vorschläge des Fürsten für Steuern, Kriegszüge u. ä. an die auf dem Landtag eines Territoriums versammelten Stände standen, über welche dann beraten und beschlossen werden sollte. Will man zu detaillierten Erkenntnissen über den Entwicklungsgang der Landtage in vergleichender Perspektive gelangen, macht das Fehlen wichtiger Dokumente über ihren Ablauf und die Beschlüsse ein vertieftes und aufwendiges Erfor-

suchen der weiteren Umstände der Treffen und der Geschichte der einzelnen Stände notwendig. Dazu sind beispielsweise umfangreiche prosopografische Untersuchungen zu den beteiligten Personen anzustrengen. Es müssen überdies nicht bloß die Fragen beantwortet werden, »Wer entbietet?« und »Wo kommt man zusammen?« sondern auch »Wer zahlt das Treffen?«, »Wer wird eingeladen?« und »In welcher Stärke?«, »Wer kommt?« und »Wenn nicht, warum?«, »Wie lange und wie oft kommt man zusammen?«, »Worüber wird verhandelt?«, »Was wird entschieden?«, »Welche Verbindlichkeit haben die Entscheidungen?« und »Für wen?«, »Was«, schließlich, »wird tatsächlich auch umgesetzt?«

So wichtig das Leipziger Treffen von 1438 für die Konstituierung dessen war, was wir Landtag nennen, ist es doch abzulehnen, die diesbezüglichen Dokumente, d. h. den ständischen Bundesbrief zur Leipziger Einung und den landesherrlichen Revers, als »die konstituierenden Urkunden der landständischen Verfassung in den meißnisch-sächsischen Landen« zu bezeichnen, wie dies Herbert Helbig in seiner Arbeit »Der Wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485« tat. Zum einen glaube ich gezeigt zu haben, daß man der Sache nach schon früher von einer landständischen Verfassung sprechen kann, die zudem überhaupt keine konstituierenden Urkunden hatte, allein schon weil sie ungeschrieben war, sondern der vielmehr prozeduraler Charakter zugesprochen werden muss. Zum anderen ist der Begriff »Ständestaat« für die von Helbig behandelte Zeit bis 1485 anachronistisch. Es gibt zwar, wie gezeigt, bereits im Spätmittelalter Ansätze zur Staatswerdung, doch wiesen die wettinischen Herrschaftsgebiete, abgesehen vom fluktuierenden Staatsgebiet und Staatsvolk, im Mittelalter nicht einmal eine rechtliche Einheit auf. Die Stände lebten nach ihrem je eigenen Recht: der Adel nach Lehn- und Landrecht, der Klerus nach Kirchenrecht, die Städte nach Weichbildrecht. Zu einer Vereinheitlichung in rechtlicher Hinsicht kam es im albertinischen Sachsen erst mit den Konstitutionen von 1576. Selbst Helbig schreibt: »Erst damit war der Ausgleich zwischen den mannigfach voneinander abweichenden ländlichen und städtischen Rechtsgewohnheiten und den sonstigen Sonderrechten hergestellt und eine allgemein verbindliche Rechtsbasis geschaffen.«

Mit diesen kritischen Bemerkungen zu der für uns immer noch maßgeblichen wissenschaftlichen Untersuchung der mittelalterlichen Anfänge der sächsischen Landtage, die freilich schon vor über einem halben Jahrhundert entstand, möchte ich schließen. Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass nicht nur bei der Beantwortung vieler offener Detailfragen, sondern auch bei der Einschätzung der allgemeinhistorischen Aspekte der sächsischen Landtagsgeschichte noch ein großer Forschungsbedarf besteht.

»Sächsische Landtage von der Frühen Neuzeit bis heute«

Vortrag von Prof. Dr. Josef Matzerath

Die Geschichtsschreibung der kursächsischen Landtage hat ihre eigene Geschichte.

Während der Frühen Neuzeit und bis zum Jahre 1820 waren die Verhandlungen der Ständeversammlung geheim. Die Landstände mussten gegen die Bestrebungen der Staatsverwaltung durchsetzen, dass ihre Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht wurden.

Daher beschränken sich die frühneuzeitlichen Publikationen zum sächsischen Landtag weithin auf Teilnehmerlisten, Eröffnungs- und Schlussfeierlichkeiten und gelegentliche Abhandlungen über die Tagungsmodalitäten dieser Ständeversammlung.

Seit der Verfassung von 1831 wurden Wortprotokolle der Sitzungen des Zweikammerparlamentes geführt und auch gedruckt. Weil im Landtag Redefreiheit herrschte und alles Gesagte ohnehin veröffentlicht wurde, waren Kammerreden für die Zeitungen eine Möglichkeit, manches publik zu machen, was die Zensur des Vormärz und der Reaktionszeit ansonsten nicht passiert hätte.

Im Kaiserreich war die politische Publizistik weithin unbehelligt von staatlicher Bevormundung. Es entstanden nun historiographische Arbeiten zur Geschichte der Landtage in Sachsen. Ähnlich blieb die Lage auch in der Weimarer Republik.

Die Nationalsozialisten verbannten nicht nur den Landtag selbst von der politischen Bühne, auch die Historiker schrieben nicht mehr über die Geschichte der sächsischen Landtage.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges konstituierte sich zwar wieder ein Sächsischer Landtag. Er bestand von 1946 bis 1952. Geschichtswissenschaftliche Studien zu sächsischen Landtagen entstanden aber in der DDR nicht.

In der alten Bundesrepublik Deutschland kamen lediglich zwei Monografien zur Geschichte der kursächsischen Ständeversammlung zustande: In den 1950er Jahren untersuchte Herbert Helbig die Entstehungsgeschichte des sächsischen Landtages und Ursula Starke schrieb eine

Dissertation zur Landtagsgeschichte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Dieses Buch wurde übrigens nie gedruckt. Es blieb eine Maschinenschrift. Als in den 1970er Jahren die Parlamentsgeschichtsschreibung in Westdeutschland boomte, ging dieser Aufschwung an Sachsen vorbei.

Erst nach 1990 entdeckten auch ehemals etablierte DDR-Historiker wie Karl Czok, Wieland Held und Reiner Groß die Geschichte der sächsischen Landtage und publizierten dazu.

Eine erste Initiative, neue Forschungen zur sächsischen Landtagsgeschichte zu beginnen, gab übrigens der heutige Sächsische Landtag selbst. Als 1994 der neue Plenarsaal eingeweiht wurde, fand zu diesem Anlass eine Ausstellung »700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen« statt. Wie sehr die Tradition der Landtagsgeschichtsforschung in Sachsen damals abgerissen war, zeigt sich schon daran, dass der Ausstellungsmacher annahm, er könne von 700 Jahren Landtagsgeschichte ausgehen. Damit datierte er den Beginn der Landtagsgeschichte auf das ausgehende 13. Jahrhundert. Bereits bei der feierlichen Inkraftsetzung der Verfassung von 1831 hatte hingegen der letzte Landtagmarschall das Jahr 1438 als Anfang der kursächsischen Ständeversammlungen genannt. Seither war man auch beim 50jährigen Jubiläum der Verfassung im Jahre 1881 von diesem Anfangsdatum ausgegangen und zuletzt hatte Herbert Helbig 1955 in einer umfassenden Studie die Einigung des Jahres 1438 als Beginn der Ständeversammlungen bekräftigt.

Wenn man von diesem Datum ausgeht, wird es im kommenden Jahr bereits 575 Jahre her sein, dass in Sachsen zum ersten Mal ein Landtag zusammentrat. Bei einem solch langen Zeitraum gibt es selbstverständlich nicht nur Kontinuitäten, sondern auch Lücken, Brüche und vor allem fortwährenden Wandel. Auch in Sachsen steckt hinter dem Begriff Landtag in jeder Epoche etwas anderes. Trotzdem lässt sich jetzt schon sagen, dass die Geschichte der Landtage in Sachsen bereits frühneuzeitlich eine hohe Kontinuität aufwies.



Denn es gab kaum Phasen, in denen die Stände nicht tagten. Trotzdem wechselte der Einfluss der Ständeversammlungen durchaus. Bis zum Dreißigjährigen Krieg sprachen die Landtage auch bei der Außenpolitik mit. Danach finden sich in den landständischen Akten nur noch Gegenstände der Innenpolitik.

Dennoch hatten die Landtage hohen Einfluss auf die Politik Sachsens. Als bspw. das Kurfürstentum nach dem Siebenjährigen Krieg vor dem Staatsbankrott stand, retteten die Stände das Land. Sie bürgten nämlich für die Schulden ihres Fürsten. Wir wissen heute bereits einiges über die Geschichte der sächsischen Ständeversammlung. Aber von vielem wissen wir nicht mehr, als dass wir es wissen könnten. Es fehlen vielfach die Forschungskapazitäten.

Jedes Mal, wenn ich Landtagsakten in der Hand hatte, habe ich Hinweise gefunden, die neugierig machen. Was wäre über die Gravamina, die Beschwerden, die die Stände bei jedem Landtag sammelten und dem Fürsten vorlegten, alles über das Alltagsleben in Sachsen herauszufinden? Oder noch viel grundlegender: Die sächsische Historiografie des 20. Jahrhunderts hat sich immer wieder gefragt, welches Deutungsmuster höfischer Entwicklung für Sachsen galt. Oder als Faustformel formuliert: Welche Rolle spielte der Absolutismus in Sachsen?

Der Blick ging hier immer wieder nach Frankreich. August der Starke wird dann zu einer Art sächsischem Sonnenkönig. Schaut man aber in die Landtagsakten, drängt sich Frankreich keinesfalls als Muster für die sächsische Entwicklung auf. Welche Institution sollte man in der französischen Geschichte mit der kursächsischen Ständeversammlung vergleichen?

Vielmehr könnte der Blick nach England für die sächsische Geschichte ganz neue Dimensionen eröffnen. Im England des 17. Jahrhunderts rangen Parlament und Krone um ihren Anteil an der Herrschaft. Nach einer gängigen Forschungsmeinung entwickelte sich das Parlament in London zu einem Sprachrohr der politischen Nation. Politik war in England nicht allein die Aufgabe des Fürstenstaates. Das war jedenfalls der breite Konsens der vielen kleinen Mächtigen in England. Deshalb setzte sich letztlich die englische Zivilkultur gegen die Staats-, Beamten- und Militärkultur des Königs durch. Darin liegt ein zentraler Unterschied zu den meisten Gesellschaften des europäischen Kontinents.

Sachsen konnte zwar keinesfalls in den Dimensionen mithalten, die sich in London entwickelten. Aber wie in England waren in Sachsen während der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Landtage politisch einflussreich. Worauf beruhte solche Stärke? In England stand hinter dem Parlament die Zivilgesellschaft. War das in Sachsen auch so? Wie sah die sächsische Zivilgesellschaft aus? Gab es eine Kontroverse zwischen einer Zivilkultur und einer Staats-, Beamten- und Militärkultur? Konkurrierten Landadelige und Stadtbürger mit dem Staatsapparat und dem Kurfürsten?

Für den Entwicklungsstand der sächsischen Zivilgesellschaft hat die historische Forschung bislang nur Indizien zu bieten. Es gibt noch keine umfassenden Forschungen zu diesem Thema. Ich kann hier nur kurz einige Indikatoren zusammentragen. Mehr lässt sich nach heutigem Kenntnisstand ohnehin nicht sagen.

In Leipzig erschien im Jahre 1650 die erste Tageszeitung überhaupt. Es gab vorher schon Zeitungen. Die erschienen aber nicht täglich, sondern nur wöchentlich. Timotheus Ritzsch gilt als Erfinder der Tageszeitung. In London existierte eine Vielzahl von Kaffeehäusern, in denen brisante politische Neuigkeiten und mancherorts auch schon Aktien, Versicherungen und Geschäfte umgesetzt wurden. So weit war Leipzig noch nicht. Aber es gab seit 1679 eine Börse, an der Obligationen ver- und gekauft wurden. Dresden und Leipzig hatten im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts bereits Kaffeehäuser. Sind das Anzeichen für eine heranwachsende Öffentlichkeit? War auch in Sachsen eine Zivilgesellschaft im Entstehen begriffen?

Liegen hier Wurzeln eines öffentlichen gesellschaftlichen Diskurses, der nicht vom Fürsten bestimmt wurde? Aus einer solchen Perspektive bekommen die Gravamina, die Beschwerden auf den Landtagen, eine ganz neue Dimension. Welche Rolle spielte es, dass den Führungsformationen des ganzen Landes auf den Ständeversammlungen die Gravamina aus Stadt und Land bekannt wurden? Haben wir hier frühe Anfänge einer politischen Öffentlichkeit vor uns?

Auf alle Fälle war es eine beschränkte Öffentlichkeit, an der nicht jeder teilnehmen konnte. Denn erst 1821 wurden die ersten kurzen Auszüge

von Landtagsverhandlungen publiziert (Gesetzblatt des Königreiches Sachsen 6. Oktober 1821). Das war noch zehn Jahre vor der Verfassung von 1831, die die frühneuzeitliche Ständeversammlung abschaffte und ein Zweikammerparlament einrichtete. Über diese Verfassung und das konstitutionelle Parlament haben die Gremien des vorangegangenen Landtages beraten und beschlossen. Im Jahre 1831 tagte die letzte frühneuzeitliche Ständeversammlung und im Jahre 1833 trat das erste Zweikammerparlament zusammen. In keinem größeren deutschen Staat hatte der Übergang eine solche Kontinuität. Um ihn zu verstehen, muss man aber genau hinschauen und die Feinheiten beachten. Es saßen nämlich zunächst zu großen Teilen Personen im neuen Landtag, die zuvor auch schon im alten gesessen hatten. Aber die Rechte der konstitutionellen Abgeordneten waren neu definiert. Der Wandel vollzog sich eher untergründig, etwa in der Form, in der Beschlüsse zustande kamen.

Die frühneuzeitliche Ständeversammlung produzierte bspw. Beschlüsse der Ritterschaft oder der Städte. D. h., einzelne soziale Gruppen gaben ihre Voten ab. Das ging in einer konstitutionellen Kammer nicht mehr. Jetzt stimmten ja alle Vertreter der unterschiedlichen Gruppen zusammen ab. Es hatte keinen Sinn mehr, ein Votum der Ritterschaft gegen ein Votum der Städte zu stellen. Alle waren jetzt gehalten, sich für das Ganze einzusetzen. Aber was das Richtige für die Gesamtgesellschaft war, das blieb umstritten. Es formten sich innerhalb von zwei Jahrzehnten Gruppierungen, die sich nach weltanschaulichen Kriterien zusammenfanden.

Wie sich diese Vorläufer der heutigen Parteien bildeten, wissen wir aber nicht. Man steht nur verblüfft vor den Wortprotokollen der Landtagssitzungen, wenn die Kammern mit satter Mehrheit jemanden in eine Deputation wählen, obwohl es vorher keine Kandidatenkür gegeben hat. Deshalb muss es Netzwerke gegeben haben, die im Hintergrund funktionierten.

Öffentlich erkennbar wurden die politischen Vereine erst mit der Revolution von 1848.

Es kam im November dieses Jahres zu einem neuen Wahlrecht, das für beide Kammern des sächsischen Landtages eigentlich nur Abgeordneten eine Chance gab, die von politischen Vereinen unterstützt wurden. Im Dezember 1848 wurde gewählt und im Januar 1849 konstituierte sich ein Landtag, in dem die Mitglieder erstmals nach politisch-weltanschaulichen Fraktionen Platz nahmen. Während des Vormärz' war ausgelost worden, wer welchen Sitz bekam.

Dieses neue Wahlrecht von 1848 hatte noch etwas anderes Bemerkenswertes: Es bestand über den Dresdner Maiaufstand hinaus. Im September 1849 wurde noch einmal nach dem 1848er Wahlrecht gewählt. Noch einmal konstituierte sich ein Landtag, der bis zum Juni 1850

bestand. Parlamentarisch war die 1848er Revolution daher in Sachsen erst im Sommer 1850 zu Ende.

Im Grund ist das nicht einmal ein Enddatum. Denn das sächsische Wahlrecht änderte sich bis zum Ende des Kaiserreiches noch dreimal. Man kann auch sagen: Sachsen blieb auf der Suche, wie der Landtag das Land repräsentieren sollte. Das unterlag wechselnden politischen Konstellationen. Allerdings blieb es bis zum Ende der Monarchie so, dass die Regierung nicht vom Parlament, sondern vom König eingesetzt wurde.

Zum Parlamentarismus kam es erst nach der Revolution von 1918. Jetzt durften auch die Frauen zum ersten Mal wählen und in den Landtag gewählt werden. Für Sachsen in der Weimarer Republik gibt es zwar Studien, die sich mit der Geschichte von Parteien befassen. Aber die Landtagsgeschichte selbst ist bislang kaum erforscht. Es ist bekannt, dass die Nazis Stinkbomben im Plenarsaal platzen ließen und dass sie Schlägertrupps in die Fraktionsräume ihrer Gegner schickten. SPD-Chef Karl Böchel wurde am 9. März 1933 hier im Ständehaus krankenhaushausreif geschlagen. Aber wichtiger ist vielleicht noch, wieso sich die Repräsentanten anderer Fraktionen nicht entschlossen gegen den Nationalsozialismus stellten. Darüber wissen wir bislang wenig.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde in der SBZ erneut ein sächsischer Landtag gewählt. Die Kommunisten haben sich darin eine Mehrheit verschafft. Die Vereinigung von KPD und SPD war ein Schritt dahin. Aber es wurden auch ansonsten die Wahlen manipuliert. Denn den Konkurrenten der SED räumte die Regierung nicht dieselben Chancen ein, Wahlkampf zu machen. Die Plenarsitzungen dieses Parlaments waren auf Konsens getrimmt.

Wer Sitzungsprotokolle der Landtage aus dem Kaiserreich, aus der Weimarer Republik oder aus der Bundesrepublik kennt, wundert sich über den Stil dieser Landtagsdebatten. Über die Geschichte dieses sächsischen Landtages, der von 1946 bis 1952 tagte, ist nur wenig bekannt.

Welche Rolle spielte er in der Politik? War er mehr als ein Akklamationsgremium?

Der Neuanfang des Parlamentarismus in Sachsen wirft ebenfalls Fragen auf. Alle Beteiligten, mit denen man heute spricht, sind sich einig, dass in der ersten Wahlperiode von 1990 bis 1994 vieles improvisiert werden musste. Wie wurden daraus Routinen? Ebenso sind alle, die den heutigen Landtag entstehen sahen, fest überzeugt, dass die erste Wahlperiode etwas Besonderes war. Verwaltungsmitarbeiter erinnern sich fasziniert an das, was sie alles nebeneinander und unvorbereitet leisten mussten. Abgeordnete beschreiben die Differenz zwischen den Fraktionen als noch nicht so fixiert, wie das später üblich wurde. Medienvertreter haben noch gut im Gedächtnis, dass ihr Verhältnis zu den



Parlamentariern näher war und das Interesse der Öffentlichkeit am Landtag höher. Für die Geschichtswissenschaft ist es faszinierend, zu studieren, wie ein bundesrepublikanischer Landtag in den 1990er-Jahren sich neu einrichtete. So etwas lässt sich nur in einem neuen Bundesland erforschen.

Landtagsgeschichte in Sachsen: Das ist aus meiner Sicht ein Strang der Landesgeschichte, der inzwischen schon fast ein Jahrhundert die Geschichte der Dynastie überdauert hat. Landtage waren in jeder Epoche etwas anderes. Aber sie haben auch epochenübergreifende Kontinuitäten. Im Gegensatz zu den Fürstenhöfen sind sie heute noch Orte,

an denen sich das politische Zentrum einer Gesellschaft konstituieren kann. Legitimiert ist ein demokratisches Parlament unserer Tage durch Wahlen, nicht durch die Geschichte. Aber muss ein Landtag deshalb geschichtsvergessen sein? Eine Flut von Gedenktagen und Jubiläen gehört heutzutage zur gängigen Öffentlichkeitsarbeit. Aber Geschichte kann eigentlich noch mehr. Ihre großen Erzählungen nehmen Einfluss auf das Selbstverständnis von Generationen. Sachsen hätte eine Geschichte verdient, die nicht nur auf seinen dynastischen Glanz und seine Vorreiterrolle bei der Industrialisierung beschränkt bleibt. Denn Sachsen hat auch eine vorzeigbare Landtagsgeschichte zu bieten.

Schlusswort zum Empfang durch Dr. Matthias Rößler



Meine sehr verehrten Damen und Herren,

am Dresdner Hof gab es keine Konferenzen zu wissenschaftlichen Themen, wohl aber Bälle, Konzerte und Empfänge. Zu diesen Gelegenheiten wurden auch immer wieder die Mitglieder des sächsischen Landtages eingeladen. Der Dresdner Hof bot bei solchen Veranstaltungen entwe-

der ein Buffet an oder er reichte »Erfrischungen« (Speisen und Getränke). Olav Seidel hat für uns zwei Gerichte zubereitet und die dazu passenden Getränke ausgesucht.

Zum einen gibt es eine Mockturtlesuppe, eine Schildkrötensuppe ohne Schildkrötenfleisch. Wie der Name erkennen lässt, handelt es sich um eine Suppe aus der englischen Küche. Das ist typisch für die hohe Kochkunst des 19. Jahrhunderts. Heute hat die englische Küche zwar keinen besonders guten Ruf. Um 1900 war das aber noch ganz anders. Für die Köche des Dresdner Hofes war es durchaus üblich, neben französischen und deutschen auch englische Gerichte zu servieren.

Das zweite Gericht, das Sie erwartet, sind »Krebspastetchen«. Der Dresdner Hof reichte sie gerne als Vorspeisen. Dieses Gericht trägt einen deutschen Namen. In der Rezeptsammlung Pötzsch ist das bei Dreivierteln der Kochanweisungen so. Das Rezept für die Krebspastetchen hat der Autor vom Dresdner Hofkoch Hans Ernst Lehmann übernommen, der nachweislich von 1898 bis 1914 für den Kronprinzen Friedrich August kochte. Wie viele andere Rezepte auch belegen die mit Krebsen und Pilzen gefüllten Pastetchen, wie in Dresden eine hochrangige Kochtradition von Generation zu Generation weitergegeben wurde.

Ich möchte Sie ganz herzlich dazu einladen, diese Dresdner Tradition zu würdigen und das kulinarische Niveau kennenzulernen, das vor einhundert Jahren in Sachsen zu Hause war und heute im Rahmen dieser Konferenz zurückkehrt.



